



Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.

Q3/2011

DRSC-Quartalsbericht

DSR - öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

DSR-Sitzung:	153. / 4.2.2011 / 13:45 – 15:45 Uhr
TOP:	06 – IAS 39 replacement: Impairment
Thema:	Vorstellung der Zusatzdokumente
Dossier:	153_06a_IASB_Supplement Impairment_Overview



Sehr geehrte Mitglieder des DRSC e.V.,
sehr geehrte Interessierte der Rechnungslegung,

wenn das 3. Quartal in Sachen Finanzberichterstattung ruhig verlaufen ist, wird die Mehrzahl der Betroffenen dies eher mit Freude aufgenommen haben. Es bedeutet aber auch, dass wenige Fortschritte erzielt worden sind. Drei Dokumente sind in den letzten drei Monaten vom IASB veröffentlicht worden mit dem Aufruf zur Kommentierung: die Verschiebung der verpflichtenden Erstanwendung von IFRS 9 vom 1. Januar 2013 auf den 1. Januar 2015 als Folge der Verzögerungen bei der Verabschiedung der weiteren Phasen zur Überarbeitung von IAS 39, *Investment Entities* als Ausnahmeregelung zur Vollkonsolidierung gemäß IFRS10 und die Agendakonsultation. Zu allen drei Dokumenten und dem bereits im Juni veröffentlichten Entwurf im Rahmen des *Annual Improvements Process* lädt das DRSC zu einer öffentlichen Diskussion am 7. Oktober in Frankfurt ein.

Das Arbeitsprogramm des IASB konzentriert sich weiterhin auf die Themen Finanzinstrumente, Bilanzierung von Leasingverhältnissen, Erlöserfassung und Versicherungsverträge. Die erneute Diskussion im Rahmen eines *Re-exposure* ist für die Erlöserfassung und die Leasingverhältnisse noch nicht begonnen worden; mit der Veröffentlichung wird nun Mitte bzw. Ende des 4. Quartals gerechnet. Für die Versicherungsverträge steht die Entscheidung noch aus, ob es einer weiteren Runde bedarf. Bei den Finanzinstrumenten wird noch um die beste, aber auch anwendbare Lösung für die Ermittlung der Wertminderungen gerungen. IASB und FASB sind weiterhin bemüht, eine gemeinsame Lösung zu finden.

Mit der Veröffentlichung der *Effect Analysis* zu IFRS 10, 11 und 12 wird – wenn auch Monate nach Veröffentlichung der Standards – das Versprechen eingelöst, zu erläutern, worin Veränderungen und damit letztlich Verbesserungen der Finanzberichterstattung gesehen werden. Künftig sollen diese Studien deutlich frü-



her im Entwicklungsprozess angesiedelt werden.

Die Treffen mit anderen Standardsetzern aus aller Herren Länder verdeutlichen immer wieder, dass es noch weitaus mehr Perspektiven der Rechnungslegung gibt, als uns im schon nicht ganz einheitlichen Europa begegnen. Stärkster Eindruck ist, wie sich in Asien-Ozeanien, Afrika und Lateinamerika regionale Organisationen herausbilden, um aus der Bündelung mehr Schlagkraft zu entwickeln. Sollten wir uns in Europa daran ein Beispiel nehmen?

In Erwartung weiterer Vorschläge zur Entbürokratisierung und Deregulierung aus Brüssel werden mehr und mehr Diskussionen veranstaltet, wie wir uns die deutsche Rechnungslegung in den nächsten Jahren vorstellen. Der Fächer der Vorstellungen ist breit und bunt. Aber nur über die Diskussionen können Ideen entwickelt werden, die eine Chance zur Durchsetzung bekommen. Das Thema wird uns über die nächsten Monate (durchaus über mehr als zwölf) begleiten.

Die Umsetzung der Neuordnung des DRSC schreitet voran: mit den ersten Sitzungen des Nominierungsausschusses und des Verwaltungsrates, der Ingangsetzung des Nominierungsverfahrens für die Mitglieder der Fachausschüsse und des Präsidiums wurden wesentliche Voraussetzungen für einen baldigen Abschluss geschaffen. Im nächsten Bericht hoffe ich Ihnen von der Stabsübergabe berichten zu können.

Viel Spaß beim Lesen der Ausgabe 03/2011 des DRSC-Quartalsberichts!

Ihre 



Vorwort	2
Inhalt	3
Startschuss für die Umsetzung der Neuordnung	4
Aus der Arbeit des IASB und des IFRSIC	5
a) Aktuelle Projekte	5
b) Zu kommentierende Projekte	6
c) Fortentwicklung der wesentlichen Projekte	9
d) Verabschiedete Vorschriften in Q3/2011	13
e) Weitere Aktivitäten	13
f) Protokolle Q3/2011	17
Aus der Arbeit anderer Organisationen	18
a) EFRAG	18
Verlautbarungen mit offener Kommentierungsfrist	18
Verlautbarungen in Q3/2011 mit abgelaufener Kommentierungsfrist	21
EFRAG Endorsement Advices	23
Weitere Aktivitäten	23
b) Europäische Kommission	25
Verlautbarungen mit offener Kommentierungsfrist	25
Weitere Aktivitäten	25
Endorsement	26
c) Protokolle Q3/2011	26
d) Verlautbarungen weiterer Organisationen	26
Verlautbarungen mit offener Kommentierungsfrist	26
Weitere Aktivitäten	27
Aus der Arbeit des DRSC (DSR/RIC/Arbeitsgruppen)	29
a) Organe, Gremien und Arbeitsgruppen	29
b) Aktivitäten des abgelaufenen Quartals (Q3/2011)	31
Stellungnahmen und sonstige Verlautbarungen des DSR und des RIC	31
Entwürfe des DSR und des RIC mit offener Kommentierungsfrist	32
c) Sonstiges	32
d) Protokolle Q3/2011	34
e) Hinweise auf neu anzuwendende Vorschriften für den Abschluss zum 31.12.2011	34
Termine, Personalien & Sonstiges	38
Veranstaltungen	38
Personalien	38
Links	39
Archiv	39
Abkürzungsverzeichnis	40
Impressum	41



Zum Stand der Neuordnung

Startschuss für die Umsetzung der Neuordnung

Mit großer Mehrheit der Mitglieder erfolgte der formale Beschluss der neugefassten Satzung des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC), Berlin, in der Mitgliederversammlung am 20. Juli auf der bereits Ende Mai verabschiedeten Basis. Gleichzeitig wählten die Mitglieder Vertreter aus Unternehmen und Verbänden in die Organe Verwaltungsrat und Nominierungsausschuss.

Als neue Vollmitglieder konnten elf Verbände aufgenommen werden: der Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI), der Bundesverband Deutscher Leasingunternehmen (BDL), der Deutsche Genossenschafts- und Raiffeisenverband (DGRV), die Vereinigung zur Mitwirkung an der Entwicklung des Bilanzrechts für Familiengesellschaften (VMEBF), der Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken (DGRV), der Bundesverband deutscher Banken (BdB), der Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VOEB), Deutscher Sparkassen- und Giroverband (DSGV), Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV), Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) und die Wirtschaftsprüferkammer (WPK). Folgende fünfzehn Unternehmen verstärken seit 2011 die Mitgliederbasis: Aarealbank, Bilfinger + Berger, Continental, Drägerwerk, Ebner & Stolz, Fresenius, Fresenius Medical Care, Haniel, Hornbach, K+S, Klöckner, Lanxess, Linde, Südzucker und TUI. Zunächst verbleiben noch 40 persönliche Mitglieder und drei assoziierte Verbände; beide Arten der Mitgliedschaft sind nach der neugefassten Satzung nicht mehr vorgesehen.

Die Mitglieder des Nominierungsausschusses, gewählt am 20. Juli, haben in ihrer konstituierenden Sitzung Anfang August die Ausschreibung für die Mitglieder der Fachausschüsse und des Präsidiums auf den Weg gebracht. Die Anzahl der Bewerbungen geht weit über die Anzahl der zu besetzenden Posten hinaus. In

den nächsten Wochen werden Interviews durchgeführt, der Beschluss, wer dem Verwaltungsrat zur Wahl vorgeschlagen wird, soll Ende Oktober gefasst werden. Das unerwartet große Interesse sollte nicht zu enttäuscht und auch auf anderen Wegen als in den Fachausschüssen in die Facharbeit einbezogen werden.

Der Verwaltungsrat hat in seiner konstituierenden Sitzung Ende September die Diskussion zur Festlegung der Grundsätze und Leitlinien für die Arbeit des Vereins, insbesondere der Fachausschüsse und des Präsidiums aufgenommen. Hierbei wurde deutlich, dass es zwar eine Arbeitsteilung der Fachausschüsse mit der Fokussierung auf die Finanzberichterstattung der kapitalmarktorientierten Unternehmen einerseits und der nicht-kapitalmarktorientierten Unternehmen andererseits geben soll und muss, ein reger Gedankenaustausch jedoch unerlässlich ist. Die zweite Sitzung ist für Mitte November geplant, um die Mitglieder der Fachausschüsse und des Präsidiums zu wählen. Sobald die neuen gesetzlichen Vertreter des Vereins, d.h. das Präsidium gewählt sind, kann die neugefasste Satzung in Kraft gesetzt werden.

Die Facharbeit wird weiterhin vom Deutschen Standardisierungsrat und dem Rechnungslegungs Interpretations Committee kommissarisch fortgeführt. Nach derzeitiger Planung könnte im Dezember der Staffelnstab von den derzeitigen Gremien an die Fachausschüsse weitergegeben werden.



Aus der Arbeit des IASB und des IFRSIC

a) Aktuelle Projekte

Der [aktuelle Projekt- und Zeitplan des IASB](#) (Stand: September 2011) sieht wie folgt aus:

	Estimated publication date		
	2011 Q4	2012 H1	2012 H2
Financial Crisis related projects			
Financial instruments (IAS 39 replacement)			
Deferral of mandatory effective date of IFRS 9	Comment Period		
Impairment	Re-exposure or Review draft		
Hedge accounting			
General hedge accounting	Review draft	Target IFRS	
Macro hedge accounting	Publish ED		
Asset and liability offsetting	Target IFRS		
Consolidation - Investment entities ¹	Comment Period		
Memorandum of Understanding projects			
Leases		ED (Re-exposure)	Target IFRS
Revenue recognition	ED (Re-exposure)		Target IFRS
Other projects			
Insurance contracts		Review draft or revised ED	
Annual improvements 2009-2011	Comment period		
Annual improvements 2010-2012	ED		
Amendment to IFRS 1	ED		
IFRIC 20 Stripping Costs in the Production Phase of a Surface Mine	IFRIC 20		
Agenda consultation			
Three-yearly public consultation	Comment Period		
Other projects			

In November 2010 the IASB and FASB decided to amend the timetable for projects that are important but less urgent. The projects affected are **Financial Statement Presentation** (the replacement of IAS 1 and IAS 7), **Financial instruments with characteristics of equity, Emissions Trading Schemes, Liabilities** (IAS 37 amendments) and **Income Taxes**. The Board will review these projects as part of its agenda consultation process, at the beginning of 2012.

Conceptual Framework: The Board completed Phase A by publishing in September 2010 the *Objectives* and *Qualitative characteristics* chapters of the new Conceptual Framework. The IASB and the FASB will amend sections of their conceptual frameworks as they complete individual phases of the project. The boards have considered the comments they received on the exposure draft for Phase D *Reporting Entity*. In the light of those comments the boards have decided that they will need more time to finalise this chapter than they initially anticipated. The boards have not yet published discussion papers for Phase B *Elements* or Phase C *Measurement*. The IASB expects to recommence development of the Conceptual Framework at the beginning of 2012.

Research and other projects

In 2009 the Board published an exposure draft addressing **rate-regulated activities**. In September 2010 the Board concluded that it could not resolve the matter quickly and decided to develop an agenda proposal for consideration for its future agenda in 2011.

In October 2010 the staff presented to the Board a summary of comments received on the Discussion Paper on **extractive activities** prepared for it by national standard-setters from Australia, Canada, Norway and South Africa. The Board will use this feedback to help it assess whether to add a project to its agenda when it considers its future agenda in 2011.

Common control was added to the agenda in December 2007. The Board will consider whether to restart the project when it considers its future agenda in 2011.

In October 2009 the Board stopped work on **credit risk in liability measurement** as a free-standing work stream and decided not to reach a general conclusion on credit risk at this time but instead to incorporate the topic in the conceptual framework measurement project. The Board is also considering the input received on this topic when it considers the measurement of liabilities in other topics.

In April 2009 the Board considered comments received proposed amendments to IAS 33 **Earnings per Share**. In the light of other priorities, the Board stopped work on the project. The Board will consider whether to restart the project when it considers its future agenda in 2011.

Work on the **government grants** project has been deferred pending progress in the revenue recognition and emissions trading schemes projects. The Board will consider whether to restart the project when it considers its future agenda in 2011.

In December 2007 the IASB decided not to add a project on **intangible assets** to its active agenda. National standard-setters are carrying out research for a possible future project. The Australian Accounting Standards Board has published a discussion paper *Initial Accounting for Internally Generated Intangible Assets*. The Board will consider whether to restart the project when it considers its future agenda in 2011.

AD = Agenda Decision (to add the topic to the active agenda); **Ballot** = All Board decisions and formal voting completed; **DP** = Discussion Paper; **ED** = Exposure Draft; **IFRS** = International Financial Reporting Standard; **PS** = IFRS Practice Statement; **RT** = Roundtables; **RV** = Request for Views; **TBD** = To be determined

¹ Exposure draft, comments due 5 January 2012. An equivalent exposure draft from the FASB, Investment Companies will be published in the fourth quarter of 2011.



Eine Darstellung der wesentlichen Projekte des IASB und des IFRSIC, die von den Gremien des DRSC (DSR und RIC) begleitet werden – nach einheitlicher Struktur jeweils auf ca. einer Seite beschrieben und mit den aktuellen Erkenntnissen zum Zeitplan versehen – finden Sie auf unserer Website unter www.drsc.de → [Infocenter](#) → [Projektübersicht](#).

b) Zu kommentierende Projekte

Von der Vielzahl der unter a) genannten interessierten Öffentlichkeit kommentiert Projekte haben die folgenden Projekte werden können. einen Status erreicht, in dem sie von der

Aktuelle Projekte des IASB mit Kommentierungsmöglichkeit für die interessierte Öffentlichkeit:

Titel	Dokument	Kommentierungsfrist
1 Improvements to IFRSs	ED/2011/2	21.10.2011
2 Mandatory Effective Date of IFRS 9	ED/2011/3	21.10.2011
3 Investment Entities	ED/2011/4	05.01.2012

1 ED/2011/2 – Improvements to IFRSs

Der IASB hat im Rahmen seines *Annual Improvement Process* (AIP) am 22. Juni 2011 einen Sammelstandardentwurf zu vorgeschlagenen Änderungen an fünf verschiedenen IFRSs veröffentlicht mit der Möglichkeit zur öffentlichen Stellungnahme bis zum 21. Oktober 2011. Eine Übersicht zu den IASB-Vorschlägen finden Sie im [DRSC-Quartalsbericht Q2/2011](#), S. 6f.

2 ED/2011/3 - Mandatory Effective Date of IFRS 9

Im Rahmen des Projekts zur Ablösung von IAS 39 *Financial Instruments* hat der IASB am 4. August 2011 den Standardentwurf *Mandatory Effective Date of IFRS 9* mit der Möglichkeit zur Stellungnahme herausgegeben.

Der Entwurf schlägt vor, den Zeitpunkt des Inkrafttretens von IFRS 9 *Financial Instruments* auf Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2015 beginnen, zu verschieben. Derzeit ist IFRS 9 für Geschäftsjahre beginnend am oder nach dem 1. Januar 2013 verpflichtend anzuwenden. Die Möglichkeit einer früheren Anwendung soll weiterhin gestattet sein.

Der IASB will mit der Verschiebung des Zeitpunkts des Inkrafttretens den Anwendern die Möglichkeit geben, neben dem bestehenden IFRS 9 auch alle Vorschriften, die aus den noch nicht abgeschlossenen Phasen des Projekts folgen,



zum selben Zeitpunkt anwenden und die Umstellung insgesamt hinreichend vorbereiten zu können.

Betroffen von dem Entwurf des IASB sind beide aus der 1. Projektphase (Kategorisierung und Bewertung) verabschiedeten Standardversionen IFRS 9 *Financial Instruments* (2009) und IFRS 9 *Financial Instruments* (2010). Unverändert bleibt, dass für Geschäftsjahre vor dem 1. Januar 2015 ein Wahlrecht besteht, ob IFRS 9 (2009) oder IFRS 9 (2010) angewendet wird.

Weiterhin wird in dem Entwurf zur Diskussion gestellt, ob der Zeitraum, in welchem bei vorzeitiger Anwendung auf Vergleichszahlen verzichtet werden kann, verlängert werden soll. Gemäß IFRS 9 ist im Erstanwendungsjahr derzeit keine Anpassung der Vorjahreszahlen notwendig, sofern der Standard für Geschäftsjahre, die vor dem 1. Januar 2012 beginnen, erstmals angewendet wird. Der Board spricht sich gegen eine solche Verlängerung aus.

Zu dem Standardentwurf können bis zum 21. Oktober 2011 Stellungnahmen beim IASB eingereicht werden.

3 ED/2011/4 - Investment Entities

Der IASB hat am 25. August 2011 den Entwurf *Investment Entities* (ED/2011/4) mit der Bitte um Stellungnahme veröffentlicht. Darin schlägt er für Investment Entities eine Ausnahme von der Konsolidierungspflicht vor. Dementsprechend sind Gesellschaften, die der Beherrschung von Investment Entities unterliegen, nicht zu konsolidieren, sondern erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert (Fair Value) zu bewerten. Die Ausnahme von der Konsolidierungspflicht gilt jedoch nur für Investment Entities. Ein ggf. existierendes Mutterunternehmen der Investment Entity muss diese Beteiligungen der Investment Entity konsolidieren, sofern das Mutterunternehmen nicht selbst eine Investment Entity ist. Der sog. roll-up-Ansatz, wonach die Fair-Value-Bewertung vom Mutterunternehmen übernommen wird, ist somit untersagt.

Der IASB definiert Investment Entities als solche Gesellschaften, die kumulativ bestimmte Kriterien erfüllen. Diese Kriterien betreffen den Gegenstand der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft, den Geschäftszweck, die Art der Beteiligung sowie die Eigentümerstruktur der Investment Entity, die Zusammenführung der finanziellen Mittel, die Bewertung und die Steuerung nach dem Fair Value sowie Anforderungen an die Veröffentlichung von Finanzinformationen für die Investoren der Investment Entity.

Das Projekt wurde gemeinsam mit dem FASB durchgeführt. Allerdings weicht der noch nicht veröffentlichte Vorschlag des FASB insofern von dem IASB-Entwurf ab, als die Fair Value-Bewertung durch ein ggf. existierendes Mutterunternehmen der Investment Entity zu übernehmen ist. Die Ausnahme von der Konsolidierungspflicht gilt auch für solche Mutterunternehmen, die selbst keine Investment Entity sind.

Die Stellungnahmefrist läuft beim IASB bis zum 5. Januar 2012. Für den noch nicht veröffentlichten Vorschlag des FASB soll die Stellungnahmefrist zeitgleich enden.



Aktuelle Projekte der IFRS Foundation mit Kommentierungsmöglichkeit für die interessierte Öffentlichkeit:

Titel	Dokument	Kommentierungsfrist
--------------	-----------------	----------------------------

Derzeit liegen keine Projekte der IFRS Foundation mit der Möglichkeit zur Kommentierung durch die Öffentlichkeit vor.

Aktuelle Projekte des IFRSIC und sonstige Konsultationspapiere mit Kommentierungsmöglichkeit für die interessierte Öffentlichkeit:

Vorschrift	Dokument	Kommentierungsfrist
-------------------	-----------------	----------------------------

Agenda Consultation 2011	Konsultationspapier	30.11.2011
--------------------------	-------------------------------------	------------

Request for Views: Agenda Consultation 2011

Im Juli 2011 hat der IASB das Konsultationspapier *Request for Views: Agenda Consultation 2011* veröffentlicht. Damit hat der IASB erstmals einen zukünftig dreijährlich stattfindenden Agendakonsultationsprozess initiiert. Die öffentliche Agendakonsultation geht zurück auf eine Entscheidung der Trustees, an die im Rahmen der Überarbeitung der Satzung der IFRS Foundation entsprechende Forderungen herangetragen wurden.

Die Überlegungen des IASB sollen insbesondere die gestiegene Anzahl heterogener IFRS-Anwender, das komplexere Marktumfeld und die zahlreichen in der Praxis noch umzusetzenden neuen IFRS-Normen berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund schlägt der IASB eine Zweiteilung seiner strategischen Aufgaben vor. Diese sieht der IASB zum einen in der „Weiterentwicklung der Finanzberichterstattung“ und zum anderen im „Erhalt/Pflege bestehender IFRSs“.

Der Fokus der Weiterentwicklung der Finanzberichterstattung liegt auf der Konsistenz der IFRS (bspw. durch Fertigstellung des Rahmenkonzepts) sowie der Verstärkung der Forschungsaktivitäten und Schließung von IFRS-Normenlücken. Für den Erhalt bzw. die Pflege bestehender IFRS setzt der IASB besonders auf sog. Post-implementation Reviews (PIR), bei denen durch eine Analyse praktischer Anwendungsprobleme Schwachstellen der IFRS identifiziert werden.

Der IASB stellt bewusst offene Fragen zu seiner zukünftigen strategischen Ausrichtung und zu konkreten Projekten, denen Priorität eingeräumt werden sollte, um ein breites Meinungsbild von der interessierten Öffentlichkeit zu erhalten. Der IASB bittet um Stellungnahmen bis zum 30. November 2011.



c) Fortentwicklung der wesentlichen Projekte

Nachfolgend werden die Fortschritte der folgenden Kernprojekte aus dem IASB-Arbeitsprogramm, die während des 3. Quartals erreicht wurden, dargestellt:

- Financial Instruments
- Leases
- Revenue Recognition
- Insurance Contracts

Eine Darstellung der bisherigen zentralen Überlegungen der einzelnen Projekte finden Sie im [DRSC-Quartalsbericht Q2/2011](#).

IASB-Projekt: Financial Instruments (IAS 39 Replacement)

Phase 1: Kategorisierung und Bewertung

Abgesehen vom IASB-Vorschlag, den Erstanwendungszeitpunkt für IFRS 9 auf den 1. Januar 2015 zu verschieben, gab es im 3. Quartal keine neuen Entwicklungen beim IASB zu dieser Projektphase.

Der FASB entwickelt sein Bewertungskonzept für Finanzinstrumente weiterhin unabhängig vom IASB.

Phase 2: Wertminderung

Der im 2. Quartal 2011 entwickelte *three-bucket approach* wurde im 3. Quartal intensiv diskutiert. Zunächst hatte der IASB beschlossen, die Bucketeinordnung und ggf. spätere Verschiebung auf Basis der relativen Kreditqualität vorzunehmen, d.h. bei Erstanfang sind alle finanziellen Vermögenswerte in Bucket 1 einzuordnen, später bei Änderung ggf. in Bucket 2 oder 3 zu transferieren. Dadurch würden jedoch (mindestens zu Beginn) Finanzaktiva mit unterschiedlicher Kreditqualität im selben Bucket eingeordnet. Später – auch aufgrund kritischen Feedbacks hierzu – hatte der IASB jedoch beschlossen, die Einordnung nicht auf Basis der relativen, sondern der absoluten Kreditqualität vorzunehmen – dann wären in jedem Bucket stets nur Finanzaktiva mit (annähernd) gleicher Kreditqualität zu finden. Jedoch stellt sich dann das Problem, dass ggf. bei Erstanfang Finanzaktiva in ein Bucket geraten, in welchem eine sofortige Erfassung von Wertminderungen, die nicht im Anschaffungspreis enthalten sind, gefordert wäre – was problematisch erscheint.

So oder so bleibt die Trennlinie zwischen Bucket 1 und 2/3 noch unklar sowie auch die Frage, ob - wie bislang vorgeschlagen - in Bucket 2/3 tatsächlich der gesamte *lifetime loss* sofort erfasst werden soll.

Derzeit ist offen, welches Impairmentmodell wann endgültig festgelegt wird. Beschlossen hingegen ist aber, dass der (noch unbekannt) Vorschlag als Re-Exposure der Öffentlichkeit zur Kommentierung vorgestellt wird. Dessen Veröffentlichung ist aktuell für das 4. Quartal 2011 oder das 1. Quartal 2012 vorgesehen.

Phase 3: Hedge Accounting

Neben den bereits im Vorquartal beschlossenen Änderungen gegenüber dem Exposure Draft hat der IASB im 3. Quartal weitere Aspekte erörtert und Folgendes beschlossen:



- **Angabepflichten:** Es wurde konkretisiert, dass der Anwendungsbereich nur gesicherte Risiken bzw. Risikokomponenten betrifft, für die Hedge Accounting Anwendung findet. Zudem sind statt der (sensiblen) Angaben zu Zeitpunkt und Unsicherheiten gesicherter Cashflows nunmehr Angaben zu sichernden Instrumenten zu machen. Davon ausgenommen sind dynamische Hedges, die regelmäßig angepasst werden. Hierfür sind eher qualitative Angaben zu machen, die die Risikomanagementstrategie und die Anwendung des Hedge Accounting-Konzepts auf diese Strategie aufzeigen.
- **Kreditderivate:** Der IASB bestätigte seine Auffassung, dass die Kreditrisikokomponente nicht den neuen allgemeinen Hedge Accounting-Kriterien entspricht und somit kein Hedge Accounting anwendbar ist. Als notwendige Ersatzlösung wird die FV-Option ausgedehnt: Sie ist nun auch anwendbar auf die gesicherte Kreditrisikokomponente im Grundgeschäft und auf Kreditzusagen, und zwar nachträglich und widerruflich.
- **Erstanwendung/Übergang:** Die Änderung soll zeitgleich mit dem bisherigen IFRS 9 (nunmehr per 1. Januar 2015) angewendet werden. Eine vorzeitige Anwendung ist nicht zulässig. Die Anwendung ist nur prospektiv möglich – mit Ausnahme von Hedges für Optionen und Forwards. Bzgl. des Übergangs sollen bisherige bilanzielle Hedges nicht aufgelöst werden, sofern diese weiterhin zulässig sind. Sofern bilanzielle Hedges anzupassen sind, sollen im Übergangszeitpunkt bisherige Ineffektivitätsbeträge ergebnisneutral, Differenzen aus der Anpassung der Hedgeratio jedoch ergebniswirksam erfasst werden.

Der IASB wird die Hedge Accounting-Phase nun abschließen und eine entsprechende Änderung von IFRS 9 ausarbeiten. Im November 2011 wird ein Vorabentwurf veröffentlicht, jedoch ohne Fragen oder Kommentierungsfrist. Der endgültige Änderungsstandard zu Hedge Accounting wird frühestens 3 Monate nach dem Vorabentwurf veröffentlicht. Der IASB bekräftigt, dass er dessen Finalisierung zeitlich und inhaltlich weder von den bevorstehenden FASB-Deliberations noch von den eigenen Erörterungen zum Makro Hedge Accounting abhängig macht.

In Bezug auf ein mögliches Makro Hedge Accounting-Modell hat der IASB die Diskussion wieder aufgenommen, aber vorerst wenige grobe Anhaltspunkte entwickelt. Es wurde festgehalten, worin die entscheidenden Abweichungen zu sonstigen Sicherungszusammenhängen bestehen bzw. in welchen Aspekten dieses Modell potenziell abweichen wird. Zudem wurde festgelegt, dass ein mögliches Modell nicht die bisherige Bilanzierung, sondern das Risikomanagement als Ausgangspunkt haben soll.

Phase 4: Saldierung von Vermögenswerten und Schulden (Offsetting)

Im Juli beschloss der IASB endgültig, die Vorschläge des Exposure Draft zu verwerfen und IAS 32 mit wenigen Anpassungen beizubehalten. Damit gehen IASB und FASB hierbei nunmehr getrennte Wege. Grund ist, dass beide Boards insb. zum „unbedingten Recht“ abweichende Vorstellungen haben – der FASB bevorzugt ein Aufrechnungsrecht nur im Insolvenzfall, der IASB ein jederzeitiges, unbedingtes Recht zur Aufrechnung.

Zu vier Aspekten, bei denen die bisherige IAS 32-Anwendung nicht konsistent ist, hat der IASB folgende Anpassungen oder Klarstellungen beschlossen:

- *currently:* Klarstellung, dass sowohl im normalen Geschäftsbetrieb als auch bei Ausfall oder Insolvenz einer der Vertragsparteien ein unbedingtes Aufrechnungsrecht bestehen muss.



- *simultaneous settlement*: Ergänzung dahingehend, dass simultan nicht lediglich zeitgleich (im selben Moment) bedeutet, sondern dass eine gemeinschaftlich Ausführung erfolgt – etwa wenn zwei gegenläufige Transaktionen auf demselben Wege, ggf. durch denselben Depotführer, zugleich unwiderruflich ausgeführt werden und im Zweifel deren Ausführung nur gemeinsam scheitern kann – insb. Settlements über *clearing houses* sind somit inbegriffen.
- *collaterals and margins*: Der IASB stellt klar, dass IAS 32 diesbezüglich unverändert bleiben soll. Das explizite Verbot im Exposure Draft wird zwar verworfen, was aber kein generelles Saldierungsrecht impliziert – es ist also nach den Saldierungskriterien zu differenzieren. Eine ergänzende Klarstellung in IAS 32 wird als unnötig erachtet.
- *unit of account*: Die Frage, ob einzelne Cashflows oder nur „ganze“ Finanzinstrumente saldiert werden sollen, lässt der IASB – trotz bisheriger uneinheitlicher Praxis – unbeantwortet, da eine Festlegung nicht prinzipiell möglich ist. Es wird auf ergänzende Klarstellung dazu verzichtet, so dass die bisherige Praxis bei der Anwendung fortzusetzen ist.

Die Anpassungen zu IAS 32 sind erstmals für Zwischenperioden und Geschäftsjahre ab dem 1. Januar 2013 rückwirkend anzuwenden. Die von IASB und FASB gemeinsam festgelegten geänderten Angabepflichten werden in IFRS 7 integriert und sind identisch anzuwenden. Die endgültige Standardänderung soll – ohne weiteres Re-Exposure – im Dezember 2011 veröffentlicht werden.

IASB-Projekt: Leases

Zu dem gemeinsamen Projekt von IASB und FASB zum Thema „Leasingverhältnisse“ (ED/2010/9 Leases) haben die beiden Boards im 3. Quartal 2011 wesentliche Beschlüsse – jeweils vorläufig – gefasst.

In Bezug auf die Leasinggeberbilanzierung wurde beschlossen, lediglich ein Bilanzierungsmodell einzuführen. Zu diesem Zweck wurde ein neues Modell mit der Bezeichnung *receivable and residual approach* (RARA) entwickelt, das weitgehend dem bereits im ED vorgestellten *derecognition approach* (DA) entspricht. Im Gegensatz zum DA ist jedoch gemäß RARA der Restbuchwert des Leasinggegenstandes über die Laufzeit des Leasingverhältnisses auf den erwarteten Wert zum Ende dieses Zeitraums zuzuschreiben bzw. aufzuzinsen (*accretion*). Ein weiterer Unterschied besteht darin, dass gem. RARA eine Gewinnrealisierung zum Beginn des Leasingverhältnisses nur dann zulässig ist, wenn der Gewinn ausreichend sicher (*reasonably assured*) ist. Andernfalls hat eine ratierte Gewinnrealisierung über die Laufzeit des Leasingverhältnisses zu erfolgen. Die Boards haben festgelegt, dass kurzlaufende Leasingverhältnisse und solche, die zum beizulegenden Zeitwert bewertete *investment properties* zum Gegenstand haben, nicht nach dem RARA erfasst werden sollen. Schließlich wurde in diesem Zusammenhang die Folgebewertung einschließlich der Berücksichtigung von Restwertgarantien festgelegt. Im 3. Quartal 2011 wurden weiterhin Beschlüsse zur Vorgehensweise bei der Ermittlung der Leasingforderung bzw. -verbindlichkeit im Falle von index- bzw. preisbasierten Leasingzahlungen gefasst. Auch haben die beiden Boards verschiedene Festlegungen in Bezug auf den Anwendungsbereich des zukünftigen Standards, zu verschiedenen Ausweisfragen und



zur Behandlung von in Leasingverträgen eingebetteten Derivaten getroffen.

Die Re-Deliberations sollen voraussichtlich im Oktober 2011 abgeschlossen werden. Für das 4. Quartal stehen im Wesentlichen nur noch die entsprechenden Diskussionen zu den Übergangsvorschriften und die Leasinggeber betreffende Ausweis- und Angabevorschriften aus.

In der Sitzung im Juli 2011 haben die Boards vergleichsweise frühzeitig im Verlauf des *Due Process* beschlossen, nochmals einen auf Basis der im Rahmen der Re-Deliberations gefassten Beschlüsse angepassten Entwurf mit der Möglichkeit zur öffentlichen Kommentierung vorzulegen (Re-Exposure). Nach derzeitigem Stand ist davon auszugehen, dass der überarbeitete Entwurf entweder noch 2011 oder im 1. Quartal 2012 veröffentlicht wird.

IASB-Projekt: Revenue Recognition

Zu dem im Juni 2010 veröffentlichten Standardentwurf ED/2010/6 *Revenue from Contracts with Customers* und den fast 1.000 hierzu eingereichten Stellungnahmen hatten der IASB und der FASB ihre Re-Deliberations bis zum Ende des 2. Quartals 2011 bereits weitgehend abgeschlossen. Im Juli 2011 wurde lediglich noch ein vorläufiger Beschluss zur Aufnahme einer Befreiung von den vorgesehenen Übergangsvorschriften des neuen *Revenue Recognition* - Standards in IFRS 1 gefasst, dem zufolge drei spezifische Erleichterungen gewährt werden.

Bereits im Juni 2011 hatten die beiden Boards beschlossen, den ED auf Grundlage der im Rahmen der Re-Deliberations gefassten Beschlüsse in überarbeiteter Form zu Beginn des 4. Quartals 2011 noch einmal zur öffentlichen Kommentierung mit einer Frist von 120 Tagen vorzulegen (Re-Exposure). Nach derzeitigem Stand ist davon auszugehen, dass die Veröffentlichung erst etwa zur Mitte des 4. Quartals 2011 erfolgen wird.

IASB-Projekt: Insurance Contracts

Der IASB hat die Gegenüberstellung des Standardentwurfs und seiner Beschlüsse auf seiner Website an die letzte Sitzung im September 2011 angepasst („*effect of the board redeliberations on ED Insurance Contracts*“). Während im Juli nur diskutiert wurde, wie kurzlaufende Kontrakte dargestellt werden könnten, wurden im September weitere vorläufige Beschlüsse gefasst.

Bei den Anhangangaben soll das Verbot entfallen, Angaben verschiedener Segmente zu aggregieren, um das Grundprinzip der Aggregationsebene nicht auszuhebeln. Neu hinzugefügt wurde die Anforderung, die Effekte jeder Änderung von Inputs und Methoden darzustellen und zu begründen unter Hinweis auf die Arten der betroffenen Verträge. Für *non-participating contracts* ist die angewandte Zinsstrukturkurve (oder Bandbreite der Zinsstrukturkurven) anzugeben. Die Angabe der Fälligkeiten von Cashflows aus bilanzierten Versicherungsverbindlichkeiten soll auf Basis der Erwartungen erfolgen, d.h. die Option, die vertraglichen Fälligkeiten anzugeben, entfällt. Für die nächsten fünf Jahre sind die erwarteten Cash-



flows je Jahr zusammenzufassen, jenseits von fünf Jahren kann die Angabe in einer Summe erfolgen; der FASB hat beschlossen, hier die Anforderungen nach seinem Projekt Finanzinstrumente auszurichten. Die im Entwurf geforderte Analyse zu Bewertungsunsicherheiten soll entfallen, stattdessen eine an IFRS 13 angepasste Angabe eingefügt werden; der FASB will die in seinem Diskussionspapier enthaltene Anforderung beibehalten.

Zur Risikoanpassung wurde zunächst die Zielsetzung diskutiert, dann daraus abgeleitet festgelegt, welche Anwendungsleitlinien in den Standard aufgenommen werden sollen. Daraus ergeben sich keine wesentlichen Änderungen gegenüber dem Standardentwurf. Die Technik zur Risikoanpassung soll weiterhin nicht vorgegeben werden; wie bereits im Standardentwurf soll der endgültige Text lediglich Charakteristika auflisten, die die angewandte Methode aufweisen muss, um der Zielsetzung gerecht zu werden.

Der FASB hat – vorläufig – in seiner Sitzung bestätigt, dass er an seinem Beschluss festhält, nur eine Marge bei der Bewertung zu berücksichtigen, nicht wie der IASB eine Risikomarge und eine Residualmarge in die Bewertung einfließen zu lassen.

Die Diskussionen werden in den nächsten Monaten fortgeführt. Noch nicht abgeschlossen sind die Diskussionen zum *unbundling, risk adjustment, residual margin, participating features, short duration contracts, reinsurance, presentation, disclosures, transition and effective date*. Der IASB soll nach derzeitigem Arbeitsplan im vierten Quartal 2011 oder später die Entscheidung treffen, ob er einen weiteren Entwurf zur Kommentierung auflegt oder lediglich einen Review draft zur Verfügung stellt.

d) Verabschiedete Vorschriften in Q3/2011

In Q3/2011 wurden keine Standards oder Interpretationen verabschiedet.

e) Weitere Aktivitäten

Stabwechsel beim IASB – Willkommengruß von Hans Hoogervorst

Hans Hoogervorst hat zum 1. Juli 2011 Sir David Tweedie nach dessen zehnjähriger Amtszeit in seiner Funktion als IASB-Vorsitzenden abgelöst. Im Zuge des Stabwechsels wurde auf der Website des IASB ein [Willkommensgruß](#) von Hans Hoogervorst veröffentlicht.

Hoogervorst würdigt die Errungenschaften des IASB der letzten 10 Jahre, zu denen Sir David Tweedie in herausragendem Maße beigetragen habe. Auch betont er die Wichtigkeit der Transparenz und des Investorenschutzes in der Finanzberichterstattung. Hinsichtlich der derzeitigen

Aufgaben des IASB räumt er dem erfolgreicheren Abschluss des Konvergenzprojektes mit dem FASB die höchste Priorität ein. Nach dessen Beendigung könne die zukünftige Agenda entwickelt werden; das Konsultationspapier hierzu wurde mittlerweile veröffentlicht. Weitere Bemühungen zur vollständigen Eingliederung der IFRS in das US-amerikanische Rechnungslegungssystem sollen unternommen werden. Zudem sollen sowohl die institutionellen Beziehungen des IASB als auch dessen Unabhängigkeit gestärkt werden.



Sitzungsbeschlüsse des Treuhänderausschusses für die Beaufsichtigung des Konsultationsprozesses

Der Treuhänderausschuss der IFRS Foundation für die Beaufsichtigung des Konsultationsprozesses (Due Process Oversight Committee, DPOC) stellt auf seiner Website eine [Zusammenfassung](#) der Beschlüsse bereit, die auf der Sitzung vom 12. Juli 2011 gefasst wurden.

- Planung des Vorgehens bei der Durchführung von Postimplementation Reviews,
- Beaufsichtigung des Konsultationsprozesses von Standards,
- Überprüfung der Effektivität des IFRS Foundation Interpretations Committee,
- Gruppe der aufstrebenden Märkte.

Folgende Punkte wurden vom DPOC u.a. erörtert:

- Entwicklung einer Geschäftsordnung für den DPOC,

IASB veröffentlicht Effect Analysis zu IFRS 11 Joint Arrangements und IFRS 10 Consolidated Financial Statements

Der IASB hat im Juli 2011 auf seiner Webseite einen [Bericht](#) zur Untersuchung der Auswirkungen von IFRS 11 *Joint Arrangements* (und den damit einhergehenden Angabepflichten nach IFRS 12 *Disclosure of Interests in Other Entities*) veröffentlicht. Im September 2011 wurde desweiteren eine [Auswirkungsstudie](#) betreffend IFRS 10 *Consolidated Financial Statements* (einschließlich der Angabevorschriften nach IFRS 12 *Disclosure of Interests in Other Entities*) herausgegeben.

Im Blickfeld der Untersuchungen standen dabei die Erwartungen des IASB hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bilanzierung bestehender und zukünftiger gemeinsamer Vereinbarungen bzw. der Auswirkungen auf Konsolidierungsentscheidungen. Ferner erfolgte eine Kosten-Nutzen-Analyse, die sowohl die Anwender- als auch Nutzersicht berücksichtigte.

IFRS 11 Joint Arrangements und IFRS 12 Disclosure of Interests in Other Entities

Der IASB glaubt, dass IFRS 11 nicht zu einer Veränderung bei einer großen Anzahl von bestehenden und zukünftigen Vereinbarungen führen wird, die in den Anwendungsbereich dieses Standards fallen. Ursächlich dafür ist, dass bei den meisten Vereinbarungen zu Tätigkeiten in Form gemeinsamer Vereinbarungen keine Einrichtung eines Unternehmens vorgesehen ist. Entsprechend werden die Partner-

unternehmen Vermögenswerte, Schulden und Umsatzerlöse, die aus diesen Vereinbarungen resultieren, weiterhin derart erfassen, wie sie es bei der Anwendung von IAS 31 getan haben. Weiterhin erwartet der IASB, dass die meisten Vereinbarungen, die über „separate vehicles“ strukturiert sind, Gemeinschaftsunternehmen i.S. des IFRS 11 darstellen werden.

Nach Ansicht des IASB wird IFRS 11 zu Veränderungen bei solchen Unternehmen führen, die derzeit die Quotenkonsolidierung bei der Bilanzierung von Gemeinschaftsunternehmen anwenden. Betroffen davon ist nach Schätzung des IASB die Hälfte der Unternehmen mit Beteiligungen an gemeinschaftlich geführten Unternehmen. IFRS 11 wird dagegen in einem geringeren Ausmaß Veränderungen bei Unternehmen mit Beteiligungen an solchen gemeinschaftlich beherrschten Unternehmen hervorrufen, die in Einklang mit IFRS 11 als „gemeinschaftliche Tätigkeiten“ klassifiziert und derzeit nach der Equity-Methode bilanziert werden.

Nach Beurteilung des IASB wird IFRS 11 zu bedeutsamen und nachhaltigen Verbesserungen der Berichterstattung von gemeinsamen Vereinbarungen führen. Die Kriterien zur Klassifizierung von gemeinsamen Vereinbarungen bilden die zu Grunde liegenden ökonomischen Sachverhalte der Vereinbarungen ab, und die Angabevorschriften des IFRS 12 werden



zur Bereitstellung von besseren Informationen über die Einbindung eines Unternehmens in gemeinsame Vereinbarungen beitragen.

Ein erheblicher Teil der Kosten auf Anwenderseite wird zum Zeitpunkt des Übergangs auf IFRS 11 bei der Klassifizierung der gemeinsamen Vereinbarungen anfallen. Zudem werden weitere Kosten durch die Notwendigkeit der Erläuterung der Änderungen gegenüber den Nutzern der Finanzberichte entstehen. Der IASB vertritt die Ansicht, dass die Verbesserungen hinsichtlich der Vergleichbarkeit und Transparenz die Kosten überwiegen, die mit der Anwendung von IFRS 11 verbunden sind.

IFRS 10 Consolidated Financial Statements und IFRS 12 Disclosure of Interests in Other Entities

Das in IFRS 10 vorgestellte Konsolidierungsmodell basiert auf den Konzepten und Grundsätzen, die bereits in IAS 27 und SIC-12 bestanden, und führt nach Ansicht des IASB zu keiner grundlegenden Änderung der Bilanzierungsvorschriften. Jedoch bietet IFRS 10 weitergehende Erläuterungen und Anwendungsleitlinien. Gleichzeitig wird die Definition von Beherrschung in IFRS 10 detailliert erläutert und stellt auf dessen drei Bestandteile ab, die bei der Einschätzung von Beherrschung allesamt zu berücksichtigen sind: Kontrolle, Risiko oder Chance der Beteiligung an variablen Renditen sowie Fä-

higkeit zur Beeinflussung der Höhe der variablen Renditen. Eine der wichtigsten Verbesserungen sind laut dem IASB die Angabevorschriften über nunmehr sowohl konsolidierte als auch nicht-konsolidierte Gesellschaften durch IFRS 12.

Die Vorschriften des IAS 27 und SIC-12 wurden in der Praxis häufig für gleichartige oder identische Sachverhalte uneinheitlich angewendet. Daher hat der IASB die Vorschriften des IFRS 10 und IFRS 12 dahingehend analysiert, ob diese zu einer einheitlichen Anwendung und zu angemesseneren Konsolidierungsentscheidungen führen. Die Auswirkungenanalyse präsentiert eine Reihe von Sachverhalten, wo wesentliche Auswirkungen zu erwarten sind. Diese Beispiele schließen Beherrschung ohne Stimmrechtsmehrheit, Investitionsempfänger, die vorher in den Anwendungsbereich von SIC-12 fielen, Vertreterbeziehungen und potentielle Stimmrechte ein.

Ferner ist der IASB der Ansicht, dass es auf Seiten der Anwender nicht zu erheblichen Kosten für die Einschätzung der Beherrschung kommen wird, da eine erneute Beurteilung von Indikatoren, die eine Änderung der Umstände aufzeigen, abhängig gemacht wird. Jedoch können die verbesserten Angabevorschriften und die damit gesteigerten Informationspflichten zu erhöhten Kosten für die Anwender führen. Die durch die Implementierung der neuen Vorschriften bedingten Kosten werden dagegen als unerheblich eingeschätzt.

IFRS-Stiftung aktualisiert IFRS-Taxonomie 2011

Die IFRS-Stiftung hat im Juli 2011 eine [Interimsveröffentlichung](#) für die IFRS-Taxonomie 2011 herausgegeben. Die Übersetzung der bis zum 1. Januar 2011 veröffentlichten IFRS in der Berichterstattungssprache XBRL (*eXtensible Business Reporting Language*) integriert nun dabei IFRS 12 *Disclosure of Interests in Other Entities* und IFRS 13 *Fair Value Measurement*. Im August wurde eine [Aktualisierung](#) veröffentlicht, die nunmehr die Änderungen an den Vorschriften des IAS 1 *Presentation of Items of Other Comprehensive Income* und IAS 19 *Employee Benefits* enthält. Zusätzlich im August wurde eine

[Ergänzung](#) der IFRS-Taxonomie 2011 betreffend Praxiskonzepte veröffentlicht. Diese Zwischenveröffentlichung ist der erste Teil des Projekts zur Verbesserung der IFRS-Taxonomie hinsichtlich in der Praxis weit verbreiteter Konzepte. Ziel des Projekts ist die Bereitstellung von Etiketten für die in der Praxis am häufigsten genutzten Konzepte, sodass der Aufwand für die Ersteller bei der elektronischen Einreichung der IFRS-Abschlüsse reduziert wird.



Sitzung der Trustees der IFRS Foundation im Juli 2011

Die Trustees der IFRS Foundation haben am 2. August 2011 die [Ergebnisse](#) der letzten Sitzung, die am 13./14. Juli 2011 in New York stattfand, veröffentlicht.

Das Executive Committee der Trustees informierte bei der Sitzung u.a. über den Stand der Überarbeitung der zukünftigen Strategie der IFRS Foundation. Die bis zum Ende der Kommentierungsfrist eingegangenen Stellungnahmen zu dem im Februar 2011 veröffentlichten Konsultationsbericht, der Input des IFRS Advisory Committee und die Ergebnisse der sechs „round table discussions“ in Tokio, Hong Kong, New York und London wurden in einer [Zusammenfassung](#) der Diskussionen veröffentlicht. Die Trustees bekräftigten weiterhin ihr Bemühen, ein ausgewogenes Budget für das Berichtsjahr 2011 zu erreichen. Zusätzliche Mittel wurden

sowohl in Rechtskreisen, die bereits der Finanzierung der Organisation beitragen, als in solchen, die neu hinzugekommen sind, angefragt. Zudem berichteten die Trustees und der Monitoring Board über den aktuellen Stand der jeweiligen Überprüfung der Führung bzw. der künftigen Strategie der IFRS Foundation. Beide Organe bekräftigten ihre Bemühungen, die durch die Überprüfungen identifizierten Verbesserungsmaßnahmen zu koordinieren. Es wird diesbezüglich beabsichtigt, im 4. Quartal 2011 einen Bericht zu veröffentlichen.

IFRS Foundation Monitoring Board veröffentlicht Zusammenfassung der Stellungnahmen zum Konsultationsbericht

Der IFRS Foundation Monitoring Board hat am 9. September 2011 einen [Bericht veröffentlicht](#), der die Stellungnahmen zu dem am 7. Februar 2011 abgegebenen Konsultationsbericht zur Überprüfung der Führungsstruktur der IFRS Foundation zusammenfasst. Die Kommentierungsfrist endete im April 2011.

Der Monitoring Board erhielt insgesamt 80 Stellungnahmen von u.a. Rechnungslegungsexperten, Industrieverbänden, Investoren, nationalen Standardsetzern und Aufsichtsbehörden weltweit. Neben Beantwortung der im Konsultationsbericht aufgeführten Fragen wurden auch Vorschläge zur Führung der IFRS Foundation unterbreitet.

IASB stellt IAS 19 (revised) Employee Benefits zur Verfügung

Der IASB stellt auf seiner Website die im Juni geänderte Fassung des IAS 19 *Leistungen an Arbeitnehmer* in englischer Sprache zur Verfügung. Die vorgenommenen Änderungen werden hervorgeho-

ben, sodass ein direkter Vergleich zu der vorherigen Fassung möglich ist. Den überarbeiteten Standard finden Sie [hier](#).

SME Implementation Group: Fünf neue Frage/Antwort-Dokumente

Die Arbeitsgruppe zur Einführung des IFRS für KMU (SME Implementation Group, SMEIG) hat am 28. September 2011 [fünf neue Frage/Antwort-Dokumente](#) im Rahmen der Einführung des IFRS für kleine und mittelgroße Unternehmen (IFRS für KMU) veröffentlicht, die bis zum 30. November 2011 kommentiert werden können.

Folgende Themen werden darin adressiert:

- Anwendung der IFRS für KMU für Berichtsperioden, die vor der Veröffentlichung des IFRS für KMU endeten,
- Interpretation von „unzumutbare Kosten oder Mühen“ und „undurchführbar“,
- Rechtskreis verlangt Rückgriff auf die „full IFRS“,



- Abweichung von einem Prinzip im IFRS für KMU und
- Vorgabe des Formats des Abschlusses durch lokale Regulierungen.

Es ist als nicht verbindliche Leitlinie anzusehen. Im April 2011 wurden drei weitere Frage/Antwort-Entwurfsskizzen zur Kommentierung gestellt; deren Finalisierung steht derzeit noch aus.

Bereits im Februar 2011 hatte die SMEIG ein erstes vergleichbares Frage/Antwort-Entwurfsskizze herausgegeben, das inzwischen finalisiert und im Juni 2011 veröffentlicht wurde.

f) Protokolle Q3/2011

<i>Sitzungen</i>	IASB	IFRSIC	IFRSAC
Juli	IASB Update	IFRSIC Update	-
	IASB Update (Zusatzsitzung 28.07.2011)		
August	-	-	-
September	IASB Update	IFRSIC Update	-



Aus der Arbeit anderer Organisationen

a) EFRAG

Eine Darstellung der Organisationsstruktur und der Aufgaben der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) finden Sie im [DRSC-Quartalsbericht Q4/2008](#), S. 23 sowie in dem [Bericht](#) zur Umstruk-

turierung der EFRAG „Strengthening the European Contribution to the International Standard Setting Process – Final Report on Enhancement of EFRAG“.

Verlautbarungen mit offener Kommentierungsfrist

Nachfolgend werden die aktuell zur Kommentierung durch die interessierte Öffentlichkeit ausstehenden Verlautbarungen der EFRAG dargestellt.

Aktuelle effect studies¹ im Rahmen der Endorsement-Aktivitäten der EFRAG:

Thema	Dokument	Kommentierungsfrist
Derzeit liegen keine effect studies mit Kommentierungsmöglichkeit für die interessierte Öffentlichkeit vor.		

Discussion Paper der EFRAG im Rahmen der proaktiven Aufgaben der EFRAG (Pro-active Accounting Activities in Europe) und Draft Comment Letters der EFRAG mit Kommentierungsmöglichkeit für die interessierte Öffentlichkeit:

Thema	Dokument	Kommentierungsfrist
1 IFRSIC tentative agenda decision on IAS 12	Draft Comment Letter	11.10.2011
2 Mandatory Effective Date of IFRS 9	Draft Comment Letter	17.10.2011
3 Agenda Consultation 2011	Draft Comment Letter	15.11.2011
4 IASB Exposure Draft on Investment Entities	Draft Comment Letter	27.12.2011

1 DCL zum vorläufigen Agendabeschluss des IFRSIC zu IAS 12 Income Tax

Die EFRAG veröffentlichte am 27. September 2011 einen Draft Comment Letter zu der vorläufigen Agendaentscheidung des IFRS Interpretation Committees bezüglich einer Anfrage zu IAS 12 Income Tax. Im September 2011 erhielt das IFRSIC eine Anfrage zur Klarstellung, ob die widerlegbare Vermutung zur Art der Realisierung des Buchwertes eines Vermögenswertes des Paragraphen 51C auch als widerlegt angesehen werden kann bei Vorliegen eines anderen als in dem Paragraphen beschriebenen Fall. Das IFRSIC hat sich vorläufig gegen die Aufnahme dieses Sachverhalts auf die Agenda ausgesprochen, da der Sachverhalt klar und in der Praxis keine uneinheitliche Anwendung diesbezüglich zu erwarten sei.

¹ Hinweis: Im Rahmen der veröffentlichten *effect studies* ist regelmäßig auch eine erste Einschätzung der EFRAG bezüglich der Erfüllung/Nicht-Erfüllung der Endorsement-Kriterien und der daraus abzuleitenden Empfehlung bezüglich der Übernahme/Nicht-Übernahme der jeweiligen Vorschrift (*Draft Endorsement Advice*, DEA) an die Europäische Kommission enthalten. Die separate Veröffentlichung eines DEA durch die EFRAG für die entsprechende IASB-Verlautbarung entfällt damit in der Regel.



Andere Organisationen

Die EFRAG macht in der Stellungnahme auf eine faktische Interpretation des IFRSIC in dessen Begründung zur Ablehnung des Sachverhalts aufmerksam und vertritt die Ansicht, dass die Formulierung nicht den Eindruck einer verbindlichen Leitlinie erwecken sollte. Eine nicht offizielle Interpretation des IFRSIC sollte nicht zu einer Änderung der Bilanzierungspraxis führen.

Zu dem Entwurf der EFRAG können bis zum 11. Oktober 2011 Stellungnahmen eingereicht werden.

2 DCL zum ED/2011/3 Mandatory Effective Date of IFRS 9

Die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) hat am 9. September 2011 einen Stellungnahmeentwurf zu dem vom IASB begebenen Exposure Draft Mandatory Effective Date of IFRS 9 veröffentlicht.

EFRAG begrüßt grundsätzlich die Aufschiebung des verpflichtenden Zeitpunkts des Inkrafttretens von IFRS 9, ist aber der Ansicht, dass das verpflichtende Inkrafttreten zum 1. Januar 2015 nicht genügend Erleichterung bietet. Anstelle eines festen Zeitpunkts sollte Unternehmen mindestens drei Jahre – nach Abschluss der letzten Phase des Projekts zur Ablösung des IAS 39 und der Veröffentlichung des neuen Standards zu Versicherungsverträgen – gegeben werden, um IFRS 9 zu implementieren.

Dem Vorschlag des IASB zur Beibehaltung des Zeitraums, in welchem bei vorzeitiger Anwendung des IFRS 9 auf Vergleichszahlen verzichtet werden kann, stimmt die EFRAG zu.

Zu dem Entwurf der EFRAG können bis zum 17. Oktober 2011 Stellungnahmen eingereicht werden.

3 DCL zur Agenda Consultation 2011

EFRAG PRC, das Planning and Resource Committee der European Financial Reporting Advisory Group, hat am 11. August 2011 einen Stellungnahmeentwurf zur Agendakonsultation des IASB veröffentlicht. EFRAG PRC bittet um Kommentierung der Vorschläge bis zum 15. November 2011.

Zunächst ist eine „Ruhephase“ (period of calm) notwendig sofern es um die Änderung bestehender und die Entwicklung neuer Standards geht. Dies würde auch eine weltweit einheitliche Anwendung bestehender Standards und eine bessere Vergleichbarkeit in der Finanzberichterstattung unterstützen. Während dieser Ruhephase sollte sich der IASB auf die Fertigstellung des Rahmenkonzepts (einschließlich Performance-Berichterstattung) konzentrieren und den Schwerpunkt auf solche Projekte legen, die einen dringenden Verbesserungsbedarf aufweisen.

Die vom IASB vorgeschlagene Zweiteilung der strategischen Ausrichtung ist nach



Andere Organisationen

Auffassung von EFRAG PRC wenig hilfreich. Stattdessen schlägt EFRAG PRC einen projektbezogenen Ansatz vor, wonach über die Aufnahme neuer Projekte in das IASB-Arbeitsprogramm anhand von „evidence based agenda proposals“ entschieden wird. Agendaentscheidungen sollen berücksichtigen, ob es Verbesserungsbedarf bestehender IFRS oder die Notwendigkeit zum Schließen von Regelungslücken gibt. Sofern es dafür Anhaltspunkte gibt, sollte im nächsten Schritt ein umfassend ausgearbeiteter Projektvorschlag gemacht werden.

EFRAG PRC spricht sich für eine Begrenzung der Anzahl der Projekte auf der Agenda aus, wobei die Anzahl in Einklang mit den beschränkten personellen Ressourcen und der verfügbaren Zeit stehen sollte.

Ferner werden begrenzte Forschungsaktivitäten vorgeschlagen. Die Aktivitäten des IASB sollten in vielen Randthemen der Finanzberichterstattung – bspw. der integrierten Unternehmensberichterstattung – auf die Beobachtung von Entwicklungen begrenzt sein.

4 DCL zum Exposure Draft Investment Entities des IASB

Die EFRAG hat am 29. September 2011 einen Stellungnahmeentwurf zu dem im August 2011 vom IASB begebenen Exposure Draft *Investment Entities* veröffentlicht.

Die Vorschläge des IASB zur Ausnahme von der Konsolidierungspflicht werden von der EFRAG weitestgehend begrüßt, jedoch sollte aus Sicht der EFRAG dem Mutterunternehmen einer Investment Entity weiterhin gestattet sein die Fair Value-Bilanzierung, die bei deren Tochterunternehmen für beherrschte Entities zur Anwendung kommt, im Konzernabschluss beizubehalten. Zudem regt die EFRAG an eine Auswirkungsbeurteilung zum besseren Verständnis der praktischen Implikationen durchzuführen.

In dem Draft Comment Letter werden die Anwender eingeladen Stellungnahmen zur Angemessenheit der Kriterien zur Identifikation einer Investment Entity abzugeben. Weiterhin wird gefragt, ob die Ausnahme von der Konsolidierungspflicht auf Ebene der einzelnen Entities oder auf Ebene der einzelnen Investments gelten sollte.

Zu dem Entwurf der EFRAG können bis zum 27. Dezember 2011 Stellungnahmen eingereicht werden.



Verlautbarungen in Q3/2011 mit abgelaufener Kommentierungsfrist

Nachfolgend werden die Verlautbarungen der EFRAG, deren Veröffentlichung und Kommentierungsfrist im 3. Quartal 2011 liegen, dargestellt.

Effect studies² im Rahmen der Endorsement-Aktivitäten der EFRAG:

Thema	Dokument	Kommentierungsfrist
1 ES zu den Amendments zu IAS 1	Draft Endorsement Advice	23.09.2011
2 ES zu den Amendments zu IAS 19	Draft Endorsement Advice	29.09.2011

1 ES zu den Amendments zu IAS 1 Presentation of Items of Other Comprehensive Income

Die EFRAG hat am 28. Juli 2011 eine erste Beurteilung der Kosten und Nutzen, die mit den Änderungen an IAS 1 Presentation of Items of Other Comprehensive Income infolge der Übernahme in europäisches Recht verbunden wären, veröffentlicht. Die EFRAG kommt darin zu dem vorläufigen Ergebnis, dass der Nutzen, der aus der Anwendung der Änderungen resultiert, die zusätzlichen Kosten übersteigt.

Weiterhin wird von der EFRAG in der Verlautbarung die vorläufige Auffassung geäußert, dass die Änderungen des Standards die Kriterien der EU-Verordnung für eine Übernahme in europäisches Recht erfüllen und daher der EU-Kommission die Übernahme empfohlen werden sollte.

Zwecks abschließender Beurteilung der Kosten und Nutzen, die mit der Übernahme der Änderungen in europäisches Recht verbunden wären, sowie zu allen weiteren Aspekten der vorläufigen fachlichen Beurteilung der Interpretation hat die EFRAG bis zum 23. September 2011 um Stellungnahmen gebeten, d.h. um Beantwortung der in der Effect Study enthaltenen Fragen.

2 ES zu den Amendments zu IAS 19 Employee Benefits

Die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) hat am 28. Juli 2011 einen Draft Endorsement Advice zu der im Juni 2011 vom IASB überarbeiteten Version von IAS 19 Employee Benefits (IAS 19 2011)) veröffentlicht und hat zwecks abschließender Beurteilung um Beantwortung der in der Effect Study enthaltenen Fragen bis zum 29. September 2011 gebeten.

² Hinweis: Im Rahmen der veröffentlichten *effect studies* ist regelmäßig auch eine erste Einschätzung der EFRAG bezüglich der Erfüllung/Nicht-Erfüllung der Endorsement-Kriterien und der daraus abzuleitenden Empfehlung bezüglich der Übernahme/Nicht-Übernahme der jeweiligen Vorschrift (*Draft Endorsement Advice*, DEA) an die Europäische Kommission enthalten. Die separate Veröffentlichung eines DEA durch die EFRAG für die entsprechende IASB-Verlautbarung entfällt damit in der Regel.



Andere Organisationen

EFRAG hat eine vorläufige Beurteilung des IAS 19 (2011) hinsichtlich der Konformität mit den EU-Übernahmekriterien vorgenommen und erachtet diese als erfüllt.

Ferner hat EFRAG eine Einschätzung der mit einer Implementierung der Änderungen an IAS 19 (2011) verbundenen Kosten und Nutzen vorgenommen und ist der vorläufigen Ansicht, dass der Nutzen die Kosten überwiegt.

Draft Comment der EFRAG:

Thema	Dokument	Kommentierungsfrist
Improvements to IFRSs	Draft Comment Letter	30.09.2011

DCL zu Improvements to IFRSs

Am 20. Juli 2011 hat die EFRAG den Entwurf ihrer Stellungnahme an den IASB zum ED/2011/2 Improvements to IFRSs veröffentlicht.

In dem Entwurf wird den insgesamt sieben Verbesserungsvorschlägen an fünf verschiedenen Standards mit den folgenden beiden Ausnahmen weitgehend zugestimmt:

Zum einen werden Bedenken gegen die vorgeschlagene Änderung des IFRS 1 vorgebracht, wonach der Standard nicht auf eine nur einmalige Anwendung beschränkt sein soll, sondern immer dann anzuwenden ist, wenn der zuletzt erstellte Jahresabschluss keine uneingeschränkte Erklärung enthält, mit den IFRS übereinzustimmen und das Unternehmen bereits zu einem früheren Zeitpunkt IFRS 1 angewendet hat. EFRAG wendet sich in diesem Zusammenhang gegen die fortwährende Aufnahme weiterer Ausnahmeregelungen zu diesem Standard, die zu einem bedenklichen Komplexitätsanstieg des IFRS 1 führt. Es wird eine langfristig orientierte Weiterentwicklung des Standards angeregt.

Zum anderen wird zwar die Aufhebung des Konflikts bestimmter Regelungen des IAS 12 und des IAS 32 hinsichtlich der bilanziellen Abbildung steuerlicher Konsequenzen bei Ausschüttungen an Eigenkapitalgeber begrüßt. EFRAG ist jedoch der Auffassung, dass eine in diesem Zusammenhang grundlegende Frage weiterhin ungeklärt bleibt, da in Bezug auf IAS 12.52B einerseits und IAS 12.58 und .61A andererseits insoweit Inkonsistenzen verbleiben. Die bilanzielle Abbildung der Steuereffekte in Bezug auf Dividendenzahlungen im Sinne von IAS 12.52A und .52B widersprechen dem Grundprinzip des IAS 12, dem zufolge die Ertragsteuern den ihnen zugrunde liegenden Transaktionen folgen. Vor diesem Hintergrund bittet EFRAG den IASB um Klärung und Beseitigung dieser Inkonsistenz.

Der Stellungnahmeentwurf der EFRAG kann bis zum 30. September 2011 kommentiert werden.



EFRAG Endorsement Advices

Im abgelaufenen Quartal hat die EFRAG gegenüber der Europäischen Kommission keine Endorsement Advices abgegeben.

Weitere Aktivitäten

EFRAG berichtet dem IASB über die finalen Outreach-Aktivitäten zum Projekt zur Darstellung des Abschlusses

In dem [Schreiben der EFRAG](#) an den IASB vom 26. Juli 2011 werden die Stellungnahmen zu dem im Oktober 2010 von der EFRAG veröffentlichten Papier Darstellung des Abschlusses zusammengefasst. Damit wird der Bericht über die Meinungen der europäischen Anwender zur Darstellung des Abschlusses von Februar 2011 ergänzt und vervollständigt das europäische Meinungsbild zu den vorläufigen Entscheidungen des IASB im Projekt zur Darstellung des Abschlusses.

Neben dem im Oktober 2010 herausgegebenen Papier zur öffentlichen Stellungnahme wurden die Anwender aufgefordert ihre Ansichten bei Treffen, die in Kooperation mit den europäischen nationalen Standardsetzern durchgeführt wurden, und über einen Online-Fragebogen bereitzustellen. EFRAG hatte bereits einen detaillierten Bericht zu den Stellungnahmen aus den Treffen und dem Online-Fragebogen im Februar 2011 veröffentlicht.

EFRAG ruft Unternehmen zur Teilnahme am Revenue Recognition-Feldtest auf

Die EFRAG hat am 25. August 2011 Unternehmen zur Teilnahme am [Feldtest](#) zu den überarbeiteten IASB-Vorschlägen für Revenue Recognition aufgerufen, deren Veröffentlichung zu Beginn des 4. Quartals 2011 erwartet wird. In Zusammenarbeit mit den europäischen nationalen Standardsetzern und in enger Abstimmung mit dem IASB sollen durch die Feldversuche potenzielle Implementierungs- und Anwendungsschwierigkeiten identifiziert und der Aufwand, der sich aus der Umsetzung und Anwendung ergeben wird, abgeschätzt werden.

Vorschläge auftretenden Fragen und Vorkommnisse berichten. Weiterhin werden die Teilnehmer gebeten, sowohl die erwarteten Auswirkungen auf die Finanz- und Ertragslage als auch den mit der Implementierung verbundenen Aufwand zu beschreiben und abzuschätzen.

Bei den Feldversuchen sollen die gesamten Vorschläge auf in der Praxis vorkommende Geschäftsvorfälle angewendet werden. Dabei sollen die teilnehmenden Unternehmen für eine Auswahl von Verträgen über die mit der Anwendung der

Die Auswahl der Unternehmen fand im September 2011 statt. Mit der Veröffentlichung des Exposure Draft wird den Unternehmen vier bis fünf Wochen Zeit zur Durchführung der Erprobung eingeräumt. Im November 2011 sollen die Ergebnisse in Workshops diskutiert werden.

Die Durchführung werden EFRAG-Mitarbeiter in Kooperation mit Vertretern der europäischen nationalen Standardsetter und des IASB übernehmen.

EFRAG berichtet EU-Kommission über erwartete Kosten der länderspezifischen Berichterstattung

Im Oktober 2010 initiierte die EU-Kommission eine Konsultation zur länderspezifischen Berichterstattung von multinationalen Unternehmen. Dabei handelt es sich um ein Konzept, nach dem multinationale Unternehmen in ihren Finanzberichten über ihre Geschäfte in Drittlan-

dern Informationen darlegen müssen. Als Bestandteil der Folgeanalysen, die nach Beendigung der Stellungnahmefrist der Konsultation durchgeführt wurden, hat die EFRAG auf Bitten der Generaldirektion Binnenmarkt und Dienstleistungen Daten von einer Auswahl von Unternehmen zu-



sammengetragen, die der Einschätzung der Kosten, die mit der Implementierung der vorgeschlagen Optionen verbunden sind, dienen. Die EFRAG hat diesbezüglich am 3. August 2011 [einen Bericht](#) an die EU-Kommission übermittelt.

Nachfolgend werden die allgemeinen Feststellungen des Berichts wiedergegeben, differenziert nach den von der EU-Kommission erwogenen Optionen für die länderspezifische Berichterstattung:

Allgemeine länderspezifische Berichterstattung durch multinationale Unternehmen (d.h. Erstellung eines vollständigen Satzes an Informationen für alle Konzernunternehmen, einschließlich innerkonzernlicher Transaktionen, die bei der Konsolidierung eliminiert werden):

- Die Einschätzungen der Unternehmen hinsichtlich erwarteter Implementierungskosten und der Kosten zur Einhaltung der Vorschriften in den Folgejahren variierten erheblich (14).
- Vier der sieben Unternehmen, die an einer quantitativen Kostenbewertung teilgenommen haben, kamen zu quantitativen Kostenschätzungen, die anderen Unternehmen haben lediglich eine qualitative Einschätzung bereitgestellt (15).

EFRAG-Einladung zur Teilnahme an Feldversuchen zu IFRS 10, 11 und 12

Die EFRAG hat am 15. September 2011 Unternehmen zur Teilnahme an Feldversuchen zu [IFRS 11 Joint Arrangements](#), [IFRS 10 Consolidated Financial Statements](#) und IFRS 12 *Disclosure of Interests in Other Entities* eingeladen, die in Zusammenarbeit mit den europäischen nationalen Standardsetzern und in enger Abstimmung mit dem IASB durchgeführt werden.

Damit sollen potenzielle Implementierungs- und Anwendungsschwierigkeiten identifiziert und der Aufwand für Umsetzung und Anwendung abgeschätzt werden. Die Ergebnisse der Feldversuche sollen in die fachliche und Kosten-Nutzen-

- Betonung der Notwendigkeit einer genaueren Spezifizierung der vorgeschlagenen Angabevorschriften und Aufzeigen einiger Beschränkungen durch den Rücklauf (16).

Spezifisch gestaltete länderspezifische Berichterstattung für Unternehmen, die in der Rohstoffindustrie in Drittländern tätig sind (d.h. Angabe von Zahlungen an fremde Regierungen und anderer rohstoffspezifischer Informationen):

- Die Einschätzungen zur allgemeinen länderspezifischen Berichterstattung (14-16) gelten gleichermaßen für die spezifisch gestaltete Berichterstattung. Zudem ist anzumerken, dass drei der vier Unternehmen, die an der Kosteneinschätzung teilgenommen haben, in einigen Ländern auch an der EITI [Initiative für Transparenz in der Rohstoffwirtschaft] teilnehmen. Das verbleibende Unternehmen veröffentlicht einige Angabe freiwillig im Rahmen des CSR-Reporting [Berichterstattung zur unternehmerischen Verantwortung] (42).

Einschätzung der EFRAG einfließen, die zur Bewertung der Kriterien der EU-Verordnung zur Übernahme in europäisches Recht herangezogen werden.

Bei dem Feldversuch zur Erprobung des IFRS 11 *Joint Arrangements* wurden insbesondere Unternehmen aus den Industrien Telekommunikation, Bergbau und Öl- und Gas und Bau- und Immobilienwirtschaft angesprochen. Zum Feldversuch zu IFRS 10 *Consolidated Financial Statements* dagegen wurden insbesondere folgende Branchen eingeladen: Banken, Versicherungen und Vermögensverwaltungen. EFRAG begründet dies durch die wahrscheinlich bedeutsamsten Auswirkungen in diesen Branchen.



Sitzung des EFRAG Supervisory Board

Der EFRAG Supervisory Board hat am 20. September 2011 in Brüssel getagt.

Das dazugehörige Sitzungsprotokoll finden Sie [hier](#).

EFRAG – Stellungnahmeaufruf zu den vorgeschlagenen Änderungen an IAS 28

Die EFRAG hat am 29. September 2011 auf ihrer [Website](#) zu Stellungnahmen in Bezug auf die vorgeschlagenen Änderungen des IAS 28 Anteile an assoziierten Unternehmen durch den ED Investment Entities eingeladen.

bewerten. Diese Ausnahme soll nun laut dem IASB-Vorschlag ausschließlich für Investment Entities wie in dem Standardentwurf definiert gelten.

Im August 2011 hat der IASB den ED Investment Entities veröffentlicht und schlägt darin eine Änderung der Ausnahmeregelung des Paragraphen 18 des IAS 28 vor, die es bisher Venture Capital Organisationen, Anlagefonds, Investmentfonds und ähnlichen Entities einschließlich investmentgebundener Versicherungsfonds erlaubt, Beteiligungen an assoziierten Unternehmen und Joint Ventures erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu

Die EFRAG möchte in diesem Zusammenhang in Erfahrung bringen, ob Anwender von den vorgeschlagenen Änderungen des Paragraphen 18 betroffen sind und, falls zutreffend, welchen Einfluss dies auf ihre Finanzberichterstattung hat und welche Erstellungskosten dadurch anfallen. Weiterhin wird gefragt, ob der geänderte Paragraph 18 des IAS 28 angemessen sei.

Die Stellungnahmefrist läuft bis zum 27. Dezember 2011.

b) Europäische Kommission

Verlautbarungen mit offener Kommentierungsfrist

Thema	Dokument	Kommentierungsfrist
Die Europäische Kommission hat im abgelaufenen Quartal keine Verlautbarungen mit offener Kommentierungsfrist veröffentlicht.		

Weitere Aktivitäten

Sitzungsberichte der Expertengruppe zur Offenlegung nicht-finanzieller Informationen veröffentlicht

Am 11. Juli 2011 fand die erste Sitzung der Expertengruppe zur Offenlegung nicht-finanzieller Informationen der Generaldirektion Binnenmarkt und Dienstleistungen der Europäischen Kommission statt, zu der auf der Website der EU-Kommission ein [Ergebnisbericht](#) veröffentlicht wurde. Im Rahmen der von der Europäischen Kommission derzeit stattfindenden Untersuchungen der Auswirkungen auf Unternehmen durch die Offenlegung von nicht-finanziellen Informationen soll die Expertengruppe der Kommission fachlich beratend zur Seite stehen.

liche Diskussionspunkte waren der zu verfolgende Ansatz bei der Offenlegung nicht-finanzieller Informationen und die Verwendung bestehender internationaler Rahmenkonzepte als Referenzen für einen prinzipienbasierten Ansatz. Weiterhin wurde erörtert, ob ein bestimmter Satz an Themen vorgegeben werden soll, der von einer nicht-finanziellen Berichterstattung abgedeckt werden muss und ob es eine allgemeine Berichtspflicht geben soll. Die Auswirkungen einer Pflicht zur Offenlegung von nicht-finanziellen Informationen auf das Vertrauen in Unternehmen und Märkte und die erwarteten positiven Effekte auf die Rechenschaftspflicht und den langfristigen Erfolg eines Unternehmens sowie auf die Kapitalmärkte waren weitere Diskussionspunkte.

Die Erörterungen der ersten Sitzung wurden auf der am 12. September 2011 abgehaltenen zweiten Sitzung fortgeführt. Den Ergebnisbericht finden Sie [hier](#). Wesent-



Endorsement

Die Europäische Kommission hat im abgelaufenen Quartal keine Vorschriften des IASB in europäisches Recht übernommen.

Damit steht die Übernahme folgender Vorschriften in europäisches Recht aus (vgl. [Endorsement Status Report der EFRAG](#)):

- Amendments to IFRS 1 *Severe Hyperinflation and Removal of Fixed Dates for First-Time Adopters*,
- Amendments to IFRS 7 *Financial Instruments: Disclosures*,
- IFRS 9 *Financial Instruments*,
- IFRS 10 *Consolidated Financial Statements*,
- IFRS 11 *Joint Arrangements*,
- IFRS 12 *Disclosure of Interests in Other Entities*,

- IFRS 13 *Fair Value Measurement*,
- Amendments to IAS 1 *Presentation of Financial Statements*,
- Amendments to IAS 12 *Deferred Tax: Recovery of Underlying Assets*,
- Amendments to IAS 19 *Employee Benefits*,
- Amendments to IAS 27 *Consolidated and Separate Financial Statements* und
- Amendments to IAS 28 *Investments in Associates and Joint Ventures*.

Die Übernahmeempfehlung der EFRAG für IFRS 9 *Financial Instruments* ist nicht finalisiert (vgl. hierzu die Ausführungen im [DRSC-Quartalsbericht Q4/2009](#), S. 20).

c) Protokolle Q3/2011

Sitzungen	ARC	EFRAG	PRC
Juli	-	EFRAG Update	-
August	-	-	-
September	-	EFRAG Update	PRC Meeting summary ³

d) Verlautbarungen weiterer Organisationen

Verlautbarungen mit offener Kommentierungsfrist

Thema	Organisation	Kommentierungsfrist
In Q3/2011 wurden keine Verlautbarungen weiterer Organisationen mit offener Kommentierungsfrist veröffentlicht.		

³ Das Dokument stand bei Redaktionsschluss nicht zur Verfügung und wird nach der Veröffentlichung nachgereicht.



Weitere Aktivitäten

Erklärung der ESMA zu IFRS-Angaben bezüglich Staatsanleihen

Die europäische Wertpapieraufsicht (European Securities and Markets Authority, ESMA) hat am 28. Juli 2011 eine [offizielle Erklärung](#) zu Angaben bezüglich Staatsanleihen veröffentlicht, die in IFRS-Abschlüssen zu machen sind. ESMA betont die Notwendigkeit einer erhöhten Transparenz in den Zwischen- und Jahresabschlüssen europäischer börsennotierter Unternehmen, die nach IFRS erstellt werden. Eine sachgerechte Anwendung der relevanten IFRS sei entscheidend, um angemessene Angaben börsennotierter Unternehmen hinsichtlich der Risiken in

Staatsanleihen sicherzustellen. Zudem sollten ggf. die Angaben je Land erfolgen.

Die Erklärung wurde um eine Liste von IFRS-Vorschriften ergänzt, die speziell im Hinblick auf Angaben zu Staatsanleihen beachtet werden sollten – wobei das oft diskutierte Thema Wertminderungen gemäß IAS 39 nicht erwähnt ist. Gleichzeitig ermutigt ESMA Unternehmen, zusätzliche Informationen anzugeben, die für das Verständnis der Investoren nützlich sein könnten.

ICAS und NZICA geben Bericht zur Verringerung des Umfangs von IFRS-Angaben heraus

Im Juli 2011 haben das Institut der Wirtschaftsprüfer von Schottland (Institute of Chartered Accountants of Scotland, ICAS) und das Institut der Wirtschaftsprüfer von Neuseeland (New Zealand Institute of Chartered Accountants, NZICA) den [Bericht *Losing the excess baggage – reducing disclosures in financial statements to what's important*](#) veröffentlicht. Grundlage des Berichts ist das gemeinsame Projekt zur Reduzierung des Umfangs der Angabevorschriften in den International Financial Reporting Standards (IFRS), das auf Bitten des IASB im März 2011 gestartet wurde.

teilung wurden schließlich Vorschläge zu Streichungen oder Änderungen unterbreitet.

Festgestellt wurde, dass die in den vergangenen Jahren beobachtete Informationsüberflutung in den Finanzberichten den Lesern die Sicht auf das Wesentliche versperrt. Durch eine Fokussierung auf die aus Nutzersicht wesentlichen Informationen ist sodann eine Verringerung des Umfangs von Finanzberichten um 30% möglich. Diese würde zudem der Erhöhung der Klarheit und Verständlichkeit der Finanzberichte beitragen. Als Nebeneffekt wurde zum einen die Einsparung zeitlicher Ressourcen bei den Erstellern von Finanzberichten angeführt. Weiterhin kann sich ein Wegfall irrelevanter Angabevorschriften positiv auf die mit der Erstellung von Finanzberichten verbundenen Produktions-, Druck- und Vertriebskosten auswirken.

Der Bericht enthält Empfehlungen welche bestehenden IFRS-Angabevorschriften gestrichen, geändert oder reduziert werden können. Dazu wurde jeder Standard, mit Ausnahme solcher, die sich nicht auf Abschlüsse beziehen oder im Rahmen eines IASB-Projekts überarbeitet werden, kritisch untersucht. Aufbauend auf dem Rahmenkonzept für die Rechnungslegung in der Fassung von 2010 wurde zunächst die spezifische Zielsetzung der Angaben eines jeden Standards festgelegt. Daraufhin fand eine Beurteilung hinsichtlich der Erfüllung der spezifischen Zielsetzung der Angabe und der Prinzipien des Rahmenkonzepts statt. Basierend auf dieser Beur-

Die Ergebnisse des Berichts wurden am 21. Juli 2011 dem IASB vorgestellt. ICAS und NZICA erhofften sich eine Befürwortung des IASB für die Verbesserungsvorschläge, sodass eine weltweite Umsetzung der Empfehlungen möglich ist.



AICPA empfiehlt der SEC die wahlweise Anwendung der IFRS für börsennotierte US-Unternehmen

Das American Institute of Certified Public Accountants (AICPA) hat am 17. August 2011 eine [Stellungnahme](#) an die US-amerikanische Wertpapier- und Börsenaufsicht (Securities and Exchange Commission, SEC) zum Work Plan for the Consideration of Incorporating International Financial Reporting Standards into the Financial Reporting System for U.S. Issuers – Exploring a Possible Method of Incorporation übermittelt und empfiehlt darin, ein Wahlrecht zur Anwendung der IFRS durch börsennotierte US-Unternehmen einzuräumen.

Damit unterstützt das AICPA die Bemühungen zur Entwicklung eines einzigen Satzes an Rechnungslegungsstandards für börsennotierte Unternehmen weltweit. Eine gemeinsame Berichtssprache würde durch die damit verbundene verbesserte Vergleichbarkeit der Finanzberichte sowohl den Investoren als auch Anwendern und Kapitalmärkten nutzen.

Unabhängig davon, ob die SEC beschließt, die IFRS in das US-amerikanische Rechnungslegungssystem über einen Übernahme-/Konvergenzansatz einzubetten, ist das AICPA der Ansicht, dass US-amerikanischen Emittenten eine Möglichkeit zur Übernahme der vom IASB herausgegebenen IFRS eingeräumt werden sollte. Eine diesbezügliche Option würde eine einheitliche Behandlung von US-Unternehmen und ausländischen Emittenten, die IFRS anwenden, schaffen, und damit wiederum der Vergleichbarkeit der Unternehmen beitragen. Weiterhin würde das Wahlrecht ein weiterer wichtiger Schritt auf dem Weg zur Einbettung der IFRS in das US-amerikanische Rechnungslegungssystem darstellen.

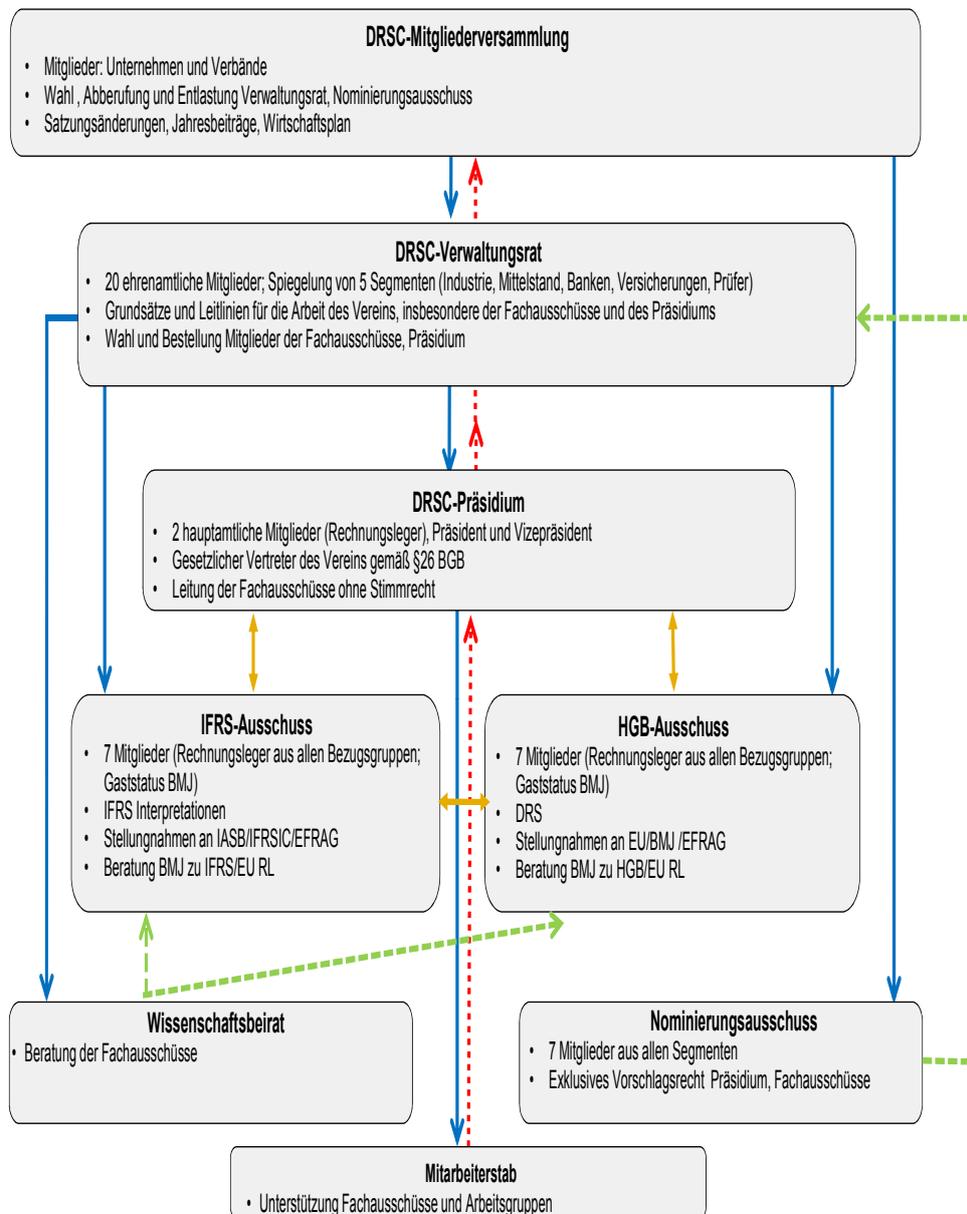
Aus pragmatischen Gründen akzeptiert das AICPA einen Übernahmeansatz zur Einbettung der IFRS in das US-amerikanische Rechnungslegungssystem und die Beibehaltung des FASB als den Standardsetter für die USA, um die Einbettung der IFRS in die US GAAP zu ermöglichen.



Aus der Arbeit des DRSC (DSR/RIC/Arbeitsgruppen)

a) Organe, Gremien und Arbeitsgruppen

Die in der Mitgliederversammlung des DRSC e.V. am 20. Juli 2011 bestätigte Neukonzeption wird durch das folgende neue Organisationsmodell umgesetzt:



→ Wahl/Ernennung
 → Rechenschaft
 → Beratung
 → Zusammenarbeit



Die von der Mitgliederversammlung gewählte Zusammensetzung neuer Organe des DRSC e.V. sieht wie folgt aus:

Nominierungsausschuss:

Rolf Funk (Vorsitzender)	Bayer AG
Prof. Dr. Dieter Truxius (Stellv. Vorsitzender)	Dachser GmbH & Co. KG
Hans-Dieter Brenner	Landesbank Hessen-Thüringen
Prof. Dr. Hans-Joachim Böcking	Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt/main
Prof. Dr. Bernhard Pellens	Ruhr-Universität Bochum
Prof. Dr. Norbert Pfitzer	Ernst & Young GmbH
Hans-Jürgen Säglitz	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.

Verwaltungsrat:

Dr. Ralf P. Thomas (Vorsitzender)	Siemens
Frank Reuther (Stellv. Vorsitzender)	Freudenberg & co. KG
Prof. Dr. Norbert Winkeljohann (Schatzmeister)	PricewaterhouseCoopers AG WPG
Dr. Stefan Asenkerschbaumer	Robert Bosch GmbH
Georg Denoke	Linde AG
Christian Dyckerhoff	BDO AG WPG
Paul Hagen	HSBC Trinkhaus & Burkhardt AG
Dr. Christoph Hütten	SAP AG
Dr. Susanne Kanngiesser	Allianz SE
Robert Köthner	Daimler AG
Dr. Hans-Joachim Massenberg	Bundesverband deutscher Banken e.V.
Peter Mißler	Deutsche Post AG
Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann	Institut der Wirtschaftsprüfer e.V.
Dr. Eckhardt Ott	Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V.
Manfredo Rübens	BASF SE
Axel Salzmann	ProSiebenSat. 1 Media AG
Dr. Karl-Peter Schackmann-Fallis	Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V.



Stephan Sturm	Fresenius SE & Co. KGaA
Dr. Axel Wehling	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.
Michael Wilhelm	E.ON AG

b) Aktivitäten des abgelaufenen Quartals (Q2/2011)

Die wesentlichen Projekte des IASB, des IFRSIC und der EFRAG werden kontinuierlich von den Gremien des DRSC (DSR und RIC) begleitet. Nachfolgend werden die im abgelaufenen Quartal abgegebenen Stellungnahmen und sonstigen Verlautbarungen dargestellt.

Stellungnahmen und sonstige Verlautbarungen des DSR und des RIC

- [1 DSR-Stellungnahme an den IFRS Foundation Monitoring Board zum Report of the Trustees' Strategy Review vom 25.07.2011](#)
- [2 DSR-Stellungnahme an die EFRAG zu EFRAG's DCL bzgl. des Report of the Trustees' Strategy Review vom 13.07.2011](#)
- [3 Potential Agenda Item Request \(PAIR\) für den Annual Improvement Process \(AIP\) des RIC an den IASB zu IAS 33 Earnings per Share](#)

1 **DSR-Stellungnahme an den IFRS Foundation Monitoring Board zum Re-port of the Trustees' Strategy Review: IFRSs as the Global Standard: Set-ting a Strategy for the Foundation's Second Decade**

Im April 2011 hat die IFRS Foundation den Bericht zum strategischen Review der Trustees (mit dem Titel „IFRSs as the Global Standard: Setting a Strategy for the Foundation's Second Decade“) veröffentlicht. Der DSR hat in seinem Brief an die IFRS Foundation vom 25. Juli 2011 zu diesem Bericht Stellung genommen. Darin stimmt der DSR der Strategie und der Vision der Trustees für die Aufgaben und Ausgestaltung der IFRS Foundation grundsätzlich zu.

Insbesondere befürwortet der DSR, den Fokus der Arbeit der IFRS Foundation künftig weniger auf der Konvergenz von IFRS und anderen Rechnungslegungsnormen zu legen und stattdessen die einheitliche Implementierung und Anwendung der IFRS weltweit stärker zu fördern. Auch hinsichtlich der Einschätzung der großen Bedeutung des Due Process des IASB sowie des von den Trustees eingerichteten Due Process Oversight Committee (DPOC) für die Akzeptanz der IFRS stimmt der DSR dem Bericht der Trustees zu.

Der DSR empfiehlt allerdings, die Aktivitäten und Vorschläge von Trustees einerseits und Monitoring Board andererseits besser zu koordinieren, um gemeinsam auf die Verbesserung der Organisation und Prozesse der IFRS Foundation hinzuwirken. Ferner betont der DSR, dass er die derzeitige organisatorische und inhaltliche Ausgestaltung des Monitoring Board für angemessen hält.



2 DSR-Stellungnahme an die EFRAG zu EFRAG's DCL bzgl. des Report of the Trustees' Strategy Review: IFRSs as the Global Standard: Setting a Strategy for the Foundation's Second Decade

Im Mai 2011 hat EFRAG einen Draft Comment Letter zu dem Bericht Report of the Trustees' Strategy Review der IFRS Foundation veröffentlicht. Der DSR unterstützt in seiner Stellungnahme an EFRAG grundsätzlich deren Vorschläge. Insbesondere stimmt der DSR dem Vorschlag eines von den Trustees und Monitoring Board gemeinsam verfolgten Ansatzes zur Verbesserung der Leitungs-/Führungsstruktur der IFRS Foundation zu. Für Details der Auffassung des DSR sei auf dessen Stellungnahme an den IASB verwiesen.

3 Potential Agenda Item Request (PAIR) für den Annual Improvement Process (AIP) des RIC an den IASB zu IAS 33 Earnings per Share

Am 16. September 2011 hat das RIC zur Regelung des IAS 33.14 (a) einen Vorschlag zur Klarstellung im Rahmen des AIP-Projekts beim IASB als Potential Agenda Item Request (PAIR) eingereicht. Konkret wird in dem PAIR mit Bezug auf die Formulierung „für diese Periode beschlossene[r] Vorzugsdividenden“ auf die Frage abgestellt, ob nur solche Dividenden von der Vorschrift erfasst sind, die im Jahr des Dividendenbeschlusses erwirtschaftet wurden.

Entwürfe des DSR und des RIC mit offener Kommentierungsfrist

Entwürfe von Stellungnahmen des DSR (Draft Comment Letters, DCL), Entwürfe von Deutschen Rechnungslegungs Standards (E-DRS) und Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards (E-DRÄS) mit Kommentierungsmöglichkeit für die interessierte Öffentlichkeit:

Vorschrift	Thema	Kommentierungsfrist
------------	-------	---------------------

Derzeit liegen keine Entwürfe des DSR mit Kommentierungsmöglichkeit vor.

Entwürfe von Interpretationen und von Anwendungshinweisen des RIC mit Kommentierungsmöglichkeit für die interessierte Öffentlichkeit:

Vorschrift	Thema	Kommentierungsfrist
------------	-------	---------------------

Derzeit liegen keine Entwürfe des RIC mit Kommentierungsmöglichkeit vor.

c) Sonstiges

Sitzung der Nationalen Standardsetzer (NSS) am 12./13. September 2011

Die Nationalen Standardsetzer (NSS) haben am 12./13. September 2011 in Wien getagt. Die NSS sind eine weltweite Vereinigung von Repräsentanten nationaler Rechnungslegungsstandardisierungsgremien und verbundener Organisationen mit

der primären Aufgabe, den IASB bei der Forschung zu unterstützen sowie Projekte zu kommentieren. Es wurden folgende Tagesordnungspunkte während der zweitägigen Sitzung diskutiert:



- IASB Workplan and IFRS Foundation Developments,
- Financial Instruments,
- NSS Contribution to the IASB/FASB Conceptual Framework: The Unit of Account,
- IASB's emerging economies working group,
- Prospective application provisions of amendments to IFRSs,
- Income Taxes,
- IASB Agenda Consultation,
- Statement of Best Practice: NSS due process and IASB reach-out; Relevance of Statement,
- True and Fair View,
- Reports from Regional Groups: AOSSG; EFRAG; Latin America; Pan African Federation of Accountants;
- Pre and Post Reviews of Standards,

Sitzung der Weltstandardsetzer (WSS) am 15./16. September 2011

Die Tagung der Weltstandardsetzer (WSS), die einmal jährlich vom IASB in London ausgerichtet wird, fand in diesem Jahr am 15./16. September 2011 statt. Die folgenden IASB-Projekte bzw. Bilanzierungsthemen wurden während der zweitägigen Sitzung diskutiert:

- Future agenda of the IASB,
- Post-implementation reviews,
- Cross-cutting measurement issues.

Darüber hinaus konnten die Teilnehmer zwischen verschiedenen Sitzungen wählen, die u.a. folgende IASB-Projekte bzw. Bilanzierungsthemen zum Gegenstand hatten:

- Implementing the IFRSs for SMEs,
- XBRL IFRS taxonomy,
- IFRS 9 Financial Instruments,
- IFRS 10 Consolidations, IFRS 11 Joint Arrangements and IFRS 12 Disclosure of Interests in Other Entities,
- IFRS 13 Fair Value Measurement,
- Conceptual Framework,
- Disclosure.

EFRAG-DRSC Outreach zur Agenda Consultation - Teil der Öffentlichen Diskussion am 7. Oktober

Im Rahmen der Öffentlichen Diskussion am 7. Oktober 2011, die in Frankfurt/Main von 13 bis ca. 17 Uhr stattfinden wird, soll die IASB Agenda Consultation gemeinsam mit EFRAG diskutiert werden (Beginn ca. 14 Uhr). Neben Vertretern von EFRAG, dem Deutschen Standardisierungsrat und dem DRSC wird an der Veranstaltung auch ein Mitglied des IASB teilnehmen.

EFRAG's „Outreach Events“ mit europäischen Standardsetzern bieten die Möglichkeit, die Sichtweisen der europäischen

Stakeholder zu wichtigen Projekten, dessen Vorschläge die aktuellen Standards beeinflussen, zu bündeln. Diese Veranstaltungen sind eine Chance für Ersteller, Wirtschaftsprüfer und Investoren sich einerseits zu informieren, aber andererseits ihre Ansichten darzulegen. Die gemeinsame Einladung von EFRAG und DRSC in englischer Sprache finden Sie [hier](#).

Anmeldungen sind noch bis zum 4. Oktober 2011 unter bahrmann@drsc.de möglich.



d) Protokolle Q3/2011

Sitzungen:

	DSR	RIC
Juli	28./29.07.2011 (158. Sitzung)	-
August		
September	01./02.09.2011 (159. Sitzung)	12.09.2011 (47. Sitzung)

Öffentliche Diskussionen:

Im abgelaufenen Quartal haben keine öffentlichen Diskussionen stattgefunden.

e) Hinweise auf neu anzuwendende Vorschriften für den Abschluss zum 31.12.2011

Im Folgenden werden IFRS-Regelungen dargestellt, die erstmals für Abschlüsse zum 31.12.2011 relevant sind. Dies sind insbesondere Regelungen, die erstmals für Geschäftsjahre anzuwenden sind, die am oder nach dem 01.01.2011 beginnen. Darüber hinaus sind auch Regelungen aufgeführt, die erstmals für Geschäftsjahre anzuwenden sind, die vor dem 01.01.2011, aber nach dem 01.01.2010 beginnen. Diese Regelungen sind für Unternehmen mit einem dem Kalenderjahr entsprechenden Geschäftsjahr ebenfalls

im Jahres- bzw. Konzernabschluss zum 31.12.2011 erstmals anzuwenden. Die Ausführungen sind nicht abschließend, sondern stellen die wesentlichen Inhalte im Kontext des Jahres- bzw. Konzernabschlusses zum 31.12.2011 dar. Gegebenenfalls ist die noch ausstehende Übernahme in europäisches Recht (Endorsement) zu berücksichtigen (vgl. dazu die Ausführungen in der Rubrik **Aus der Arbeit anderer Organisationen, b) EU-Kommission, Endorsement**).

International Financial Reporting Standards

Limited Exemption from Comparative IFRS 7 Disclosures for First-time Adopters: Amendments to IFRS 1

Die Änderungen ermöglichen IFRS-Erstanwendern die gleichen Ausnahmenvorschriften, die im März 2009 durch Änderungen von IFRS 7 *Verbesserte Angaben zu Finanzinstrumenten* eingeführt worden waren. Mit der Änderung werden Erstanwendern die gleichen Übergangsvorschriften gewährt, die mit den Änderungen von IFRS 7 Erstellern gewährt wurden, die bereits die IFRS anwenden.

Die Änderung tritt zum 1. Juli 2010 in Kraft. Eine vorzeitige Anwendung ist zulässig.

IAS 24 (revised) Related Party Disclosures

Der überarbeitete Standard enthält geänderte Angabepflichten für Unternehmen, die von einer Regierung kontrolliert, gemeinschaftlich geleitet oder maßgeblich beeinflusst werden. Zudem wird die Definition von nahe stehenden Unternehmen und Personen durch eine Neustrukturierung und Ausweitung des Begriffs überarbeitet.



Die Berichtspflichten für Unternehmen, an denen der Staat beteiligt ist (sog. *government-related entities*), werden zunächst vereinfacht. Bestimmte Related-Party-Beziehungen, die sich aus einer Beteiligung des Staates an Privatunternehmen ergeben, sind von einigen im geänderten Standard genannten Angabepflichten nach IAS 24 ausgenommen. Stattdessen sind bei Transaktionen zwischen Unternehmen, die staatlich beherrscht werden oder bei denen die öffentliche Hand einen maßgeblichen Einfluss ausübt, die folgenden Angaben zu machen:

- der Name des Staates und die Art und Weise seiner Einflussmöglichkeit (Beherrschung, gemeinschaftliche Führung oder maßgeblicher Einfluss), und
- die Art und das betragsmäßige Volumen wesentlicher einzelner Transaktionen bzw. in Bezug auf Transaktionen, die zusammengefasst wesentlich sind, qualitative und quantitative Angaben, die eine Abschätzung des Umfangs der Transaktionen ermöglichen.

Der geänderte Standard ist erstmals in der ersten Berichtsperiode eines am 1. Januar 2011 oder danach beginnenden Geschäftsjahres anzuwenden. Eine frühere Anwendung ist erlaubt.

Classification of Rights Issues: Amendment to IAS 32

Mit der Verabschiedung dieser Änderung sind Bezugsrechte sowie Optionen und Optionsscheine in Fremdwährung, d.h. in einer anderen als der funktionalen Währung des Unternehmens, beim Emittenten bilanziell als Eigenkapital und nicht mehr als Verbindlichkeit auszuweisen.

Die Änderung umfasst lediglich solche Bezugsrechte,

- bei denen die Anzahl der zu beziehenden Instrumente und der Fremdwährungsbetrag zuvor fixiert sind, und
- wenn alle bisherigen Inhabern von Eigenkapitaltiteln derselben Klasse dieses Recht anteilig gewährt wird.

Der überarbeitete Standard ist für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Februar 2010 beginnen, erstmals anzuwenden. Eine frühere Anwendung ist zulässig.

Prepayments of Minimum Funding Requirements: Amendments to IFRIC 14

Mit dieser Änderung wurde die IFRIC Interpretation 14 geändert, die wiederum eine Interpretation des IAS 19 *Employee Benefits (Leistungen an Arbeitnehmer)* darstellt.

Betroffen von der Änderung sind Unternehmen, die im Zusammenhang mit Pensionsplänen Mindestdotierungsverpflichtungen zu erfüllen haben und Vorauszahlungen auf diese leisten. Durch die Änderung wird gestattet, dass ein Unternehmen die Vorauszahlungen als Vermögenswert darstellt, anstatt diese als Aufwand zu erfassen.

Die Änderung ist für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2011 beginnen, anzuwenden. Eine frühere Anwendung ist erlaubt.



IFRIC Interpretation 19 *Extinguishing Financial Liabilities with Equity Instruments*

Die Interpretation enthält Leitlinien zur Bilanzierung der (teilweisen) Erfüllung finanzieller Verbindlichkeiten durch Ausgabe von Aktien bzw. Eigenkapitalinstrumenten des bilanzierenden Unternehmens an den Gläubiger.

Mit IFRIC 19 wird klargestellt, dass:

- die Eigenkapitalinstrumente des Unternehmens als Teil des „gewährten Entgelts“ zur Tilgung der finanziellen Verbindlichkeit anzusehen sind;
- die ausgegebenen Eigenkapitalinstrumente mit ihrem beizulegenden Zeitwert (Fair Value) bewertet werden; kann dieser Fair Value nicht verlässlich bestimmt werden, so sind die Eigenkapitalinstrumente mit dem Fair Value der getilgten Verbindlichkeit zu bewerten; und
- die sich ergebende Differenz zwischen dem Buchwert der getilgten finanziellen Verbindlichkeit und dem Wert, zu dem die Eigenkapitalinstrumente anzusetzen sind, in der Gewinn- und Verlustrechnung des Unternehmens zu erfassen sind.

Die Interpretation ist für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Juli 2010 beginnen, anzuwenden. Eine vorzeitige Anwendung ist zulässig.

Improvements to IFRSs (veröffentlicht Mai 2010)

Der Sammelstandard *Improvements to IFRSs*, der im Rahmen des Annual Improvements Process (AIP) – Projekts vom IASB veröffentlicht wurde, enthält Änderungen und Klarstellungen an verschiedenen bestehenden International Financial Reporting Standards (IFRS). Mit Ausnahme der Änderungen von IFRS 3 und IAS 27 (verpflichtend anzuwenden für am oder nach dem 1. Juli 2010 beginnende Geschäftsjahre) sind die Änderungen für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2011 beginnen, verpflichtend anzuwenden.

Die folgende Tabelle enthält einen Überblick über die durch den Improvements-Standard geänderten IFRS und die adressierten Themen:

IFRS	Gegenstand der Änderung
IFRS 1 <i>Erstmalige Anwendung der IFRS</i>	Änderung der Rechnungslegungsmethoden im Jahr der Erstanwendung der IFRS
	Neubewertungsbasis als Ersatz für Anschaffungs- und Herstellungskosten
	Ersatz für Anschaffungs- und Herstellungskosten im Falle preisregulierter Geschäftsbereiche



IFRS 3 <i>Unternehmenszusammenschlüsse</i>	Übergangsbestimmungen für bedingte Gegenleistungen aus einem Unternehmenszusammenschluss, der vor Inkrafttreten des IFRS 3 (2008) stattfand
	Bewertung von nicht-beherrschten Anteilen
	Freiwillig ersetzte und nicht ersetzte anteilsbasierte Vergütungsprämien
IFRS 7 <i>Finanzinstrumente: Angaben</i>	Klarstellung zu bestimmten Angabepflichten
IAS 1 <i>Darstellung des Abschlusses</i>	Klarstellungen zum Eigenkapitalpiegel
IAS 27 <i>Konzern- und Einzelabschlüsse</i>	Übergangsbestimmungen für Änderungen an IAS 21, IAS 28 und IAS 31 in Folge der Überarbeitung des IAS 27 im Jahr 2008
IAS 34 <i>Zwischenberichterstattung</i>	Klarstellungen zum Begriff der wesentlichen Ereignisse und Transaktionen
IFRIC 13 <i>Kundenbindungsprogramme</i>	Klarstellungen zur Fair-Value-Bestimmung von Prämiegutschriften



Termine, Personalia & Sonstiges

Veranstaltungen

05./07.10.2011	AICPA-IFRS Foundation Conference: The North American Perspective , Boston
07.10.2011	Öffentliche Diskussion des DRSC e.V. , Frankfurt/ Main Themen: <ul style="list-style-type: none">• IASB ED/2011/2 Improvements to IFRSs• IASB ED/2011/3 Mandatory Effective Date of IFRS 9• IASB ED/2011/4 Investment Entities• IASB Request for Views: Agenda Consultation 2011
10./11.10.2011	IFRS Advisory Council Meeting , London
13.10.2011	Feier zum 10-jährigen Jubiläum der EFRAG in Brüssel
27./28.10.2011	160. DSR-Sitzung

Personalia

<i>DRSC</i>	<i>Personalzugänge</i> Wiebke Tamme hat am 01.08.2011 ihre Tätigkeit als Praktikantin befristet bis zum 30.09.2011 beim DRSC aufgenommen. Christian Trostmann hat am 01.09.2011 seine Tätigkeit als studentischer Projektassistent aufgenommen.
	<i>Personalabgänge</i> Christoph Busch , studentischer Projektassistent, ist per 31.08.2011 aus dem DRSC ausgeschieden. Birk Teuchert , studentischer Projektassistent, ist per 20.07.2011 aus dem DRSC ausgeschieden.
<i>IFRS Foundation</i>	Tom Seidenstein , Chief Operating Officer der IFRS Foundation, gibt sein Amt zu Ende dieses Jahres auf. Tom Seidenstein war seit seinem Eintritt im Jahr 2000 verantwortlich für die Geschäfte der Stiftung, Strategieraufgaben, Führung und Politik sowie Finanzierung. Ein Nachfolger steht noch nicht fest.
<i>IFRS Interpretations Committee</i>	Die Treuhänder der IFRS Foundation haben bekannt gegeben, dass Wayne Upton den Vorsitz über das IFRS IC übernommen und Robert Garnett zum 08. September 2011 abgelöst hat.



Links

[DPR](#)
[DRSC](#)
[EFRAG](#)
[ESMA](#)
[IASB](#)
[FASB](#)
[EU Kommission \(Binnenmarkt - Rechnungslegung\)](#)

Archiv

[DRSC Quartalsbericht Q2/2011](#)
[DRSC Quartalsbericht Q1/2011](#)
[DRSC Quartalsbericht Q4/2010](#)
[DRSC Quartalsbericht Q3/2010](#)

Ältere Ausgaben des DRSC-Quartalsberichts finden Sie auf der [Website des DRSC](#).



Abkürzungsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis

AICPA	American Institute of Certified Public Accountants
AIP	<i>Annual Improvement Process</i>
AOSSG	Asian-Oceanian Standard-Setters Group (Gruppe der Standardsetter aus dem asiatisch-ozeanischen Raum)
CSR	Corporate Social Responsibility
DA	<i>derecognition approach</i>
DCL	<i>draft comment letter</i> (Stellungnahmeentwurf)
DEA	<i>Draft Endorsement Advice</i>
DPR	Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung e.V.
DRÄS	Deutscher Rechnungslegungs Änderungsstandard
DRS	Deutscher Rechnungslegungs Standard
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
DSR	Deutscher Standardisierungsrat
ED	Exposure Draft (Standardentwurf)
EFRAG	European Financial Reporting Advisory Group
EITI	Extractive Industries Transparency Initiative
ES	<i>effect study</i>
ESMA	European Securities and Markets Authority
EU	Europäische Union
FASB	Financial Accounting Standards Board
IAS	International Accounting Standard(s)
IASB	International Accounting Standards Board
IFRS	International Financial Reporting Standard(s)
IFRSAC	International Financial Reporting Standards Advisory Council
IFRSF	International Financial Reporting Standards Foundation
IFRSIC	International Financial Reporting Standards Interpretations Committee
KMU	kleine und mittelgroße Unternehmen
NSS	Nationale Standardsetzer
PRC	Planning and Resource Committee (Organ der EFRAG)
RARA	<i>receivable and residual approach</i>
RIC	Rechnungslegungs Interpretations Committee
SEC	Securities and Exchange Commission
SME	<i>small and medium-sized entities</i>
SMEIG	<i>SME Implementation Group</i> (Arbeitsgruppe für die Einführung des IFRS für KMU)
US GAAP	United States Generally Accepted Accounting Principles
WSS	Weltstandardsetzer



Impressum

Herausgegeben am 30.09.2011

Herausgeber

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)
Zimmerstraße 30
10969 Berlin
Telefon: 030 / 20 64 12 – 0
Fax: 030 / 20 64 12 – 15
E-Mail: info@drsc.de

Verantwortlich im Sinne des Presserechts

Liesel Knorr
Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)
Zimmerstraße 30
10969 Berlin
Telefon: 030 / 20 64 12 – 11
Fax: 030 / 20 64 12 – 15
E-Mail: knorr@drsc.de

Redaktion & Projektleitung

Wiebke Tamme

Satz & Layout

Christian Trostmann

Fotografie

Ralf Berndt, Köln

Haftung / Copyright

Trotz sorgfältiger Prüfung durch die Redaktion kann vom Herausgeber keine Haftung für die Richtigkeit der in dieser Broschüre veröffentlichten Inhalte übernommen werden. Kein Teil dieser Broschüre darf ohne ausdrückliche Genehmigung des DRSC reproduziert werden.

© Copyright 2011 Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
Alle Rechte vorbehalten.